



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

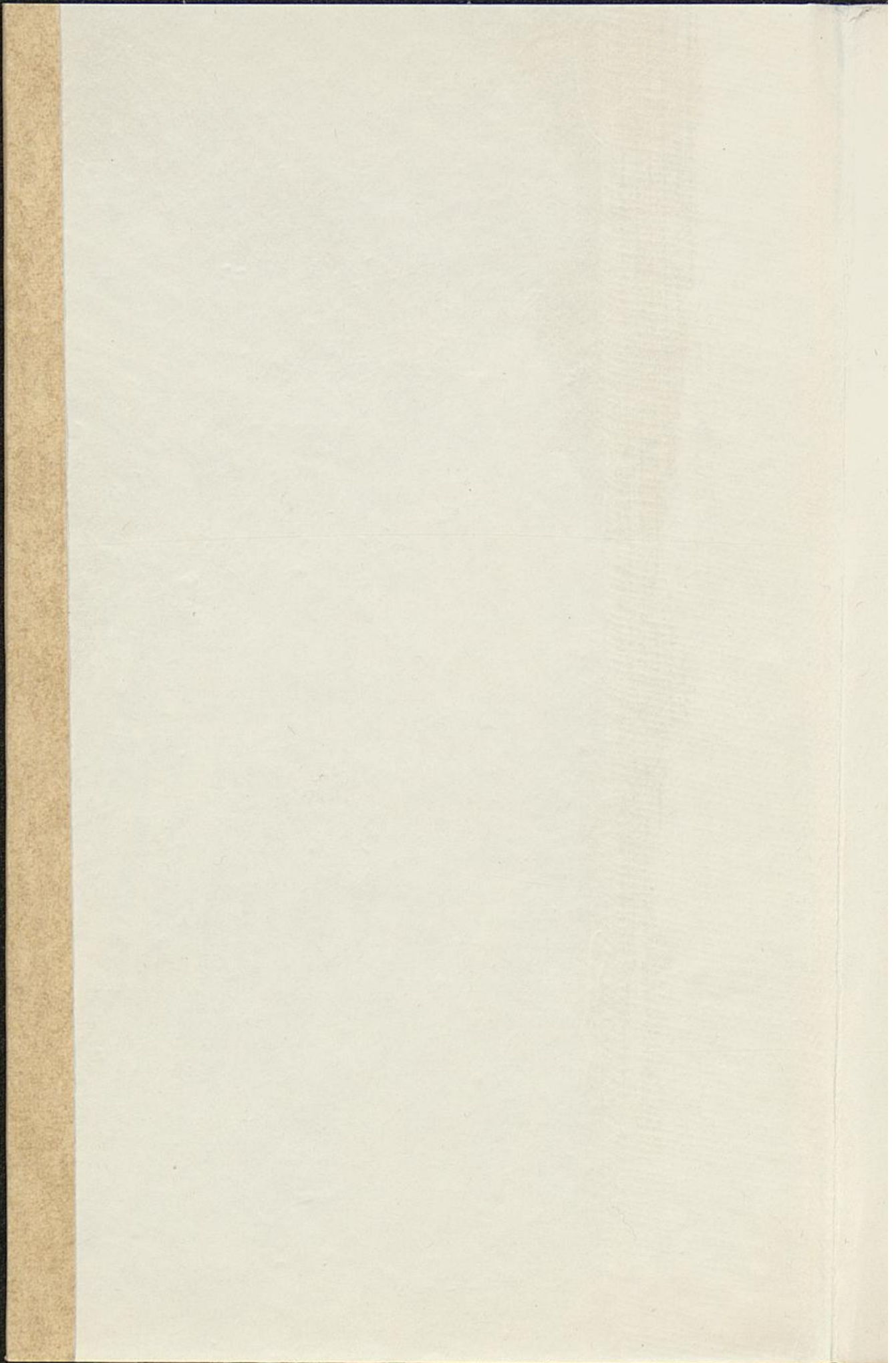
Geschichtliche Darstellungen aus der Vorzeit des Bisthums Paderborn

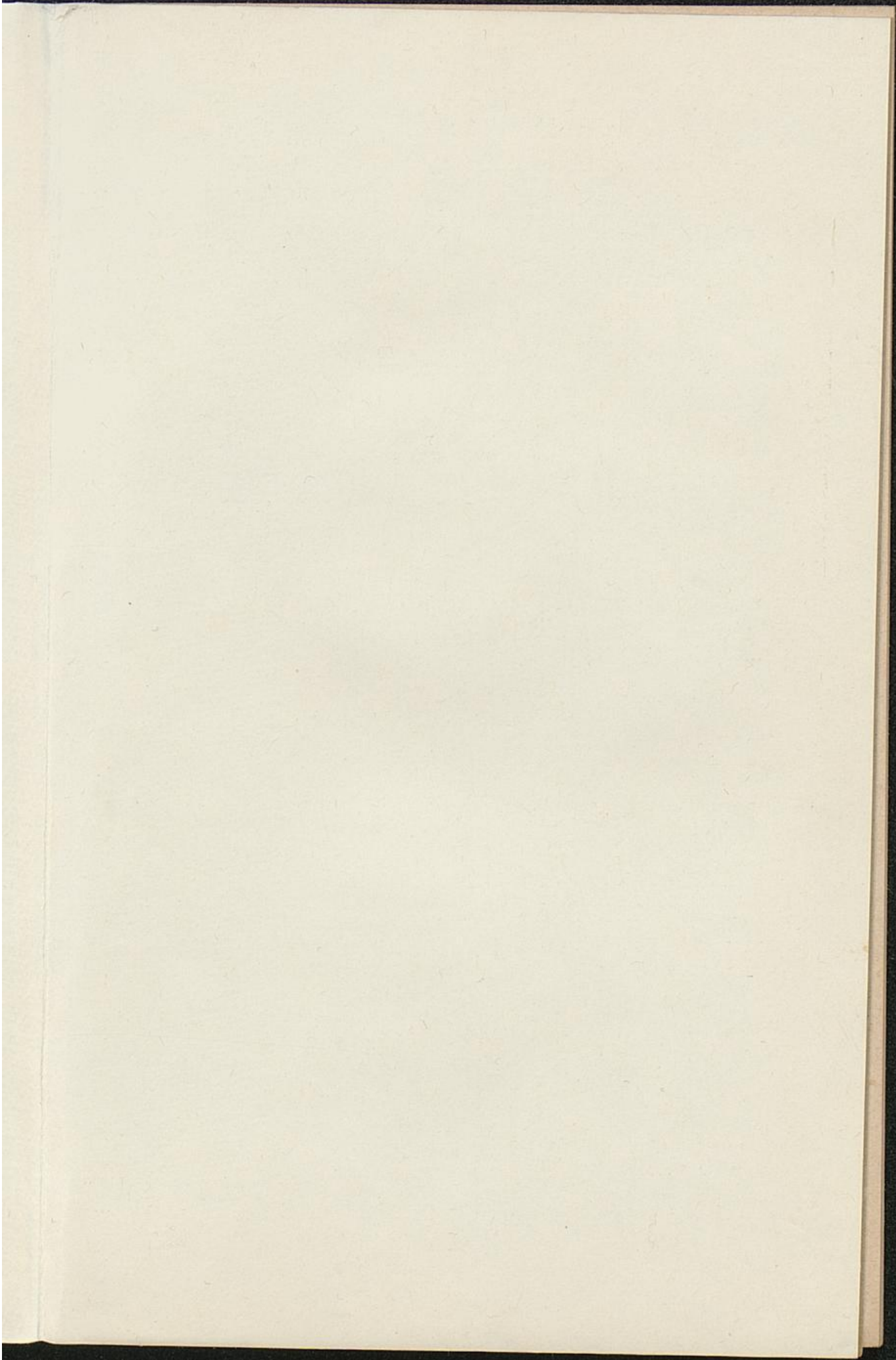
Ledebur-Wicheln, Carl von

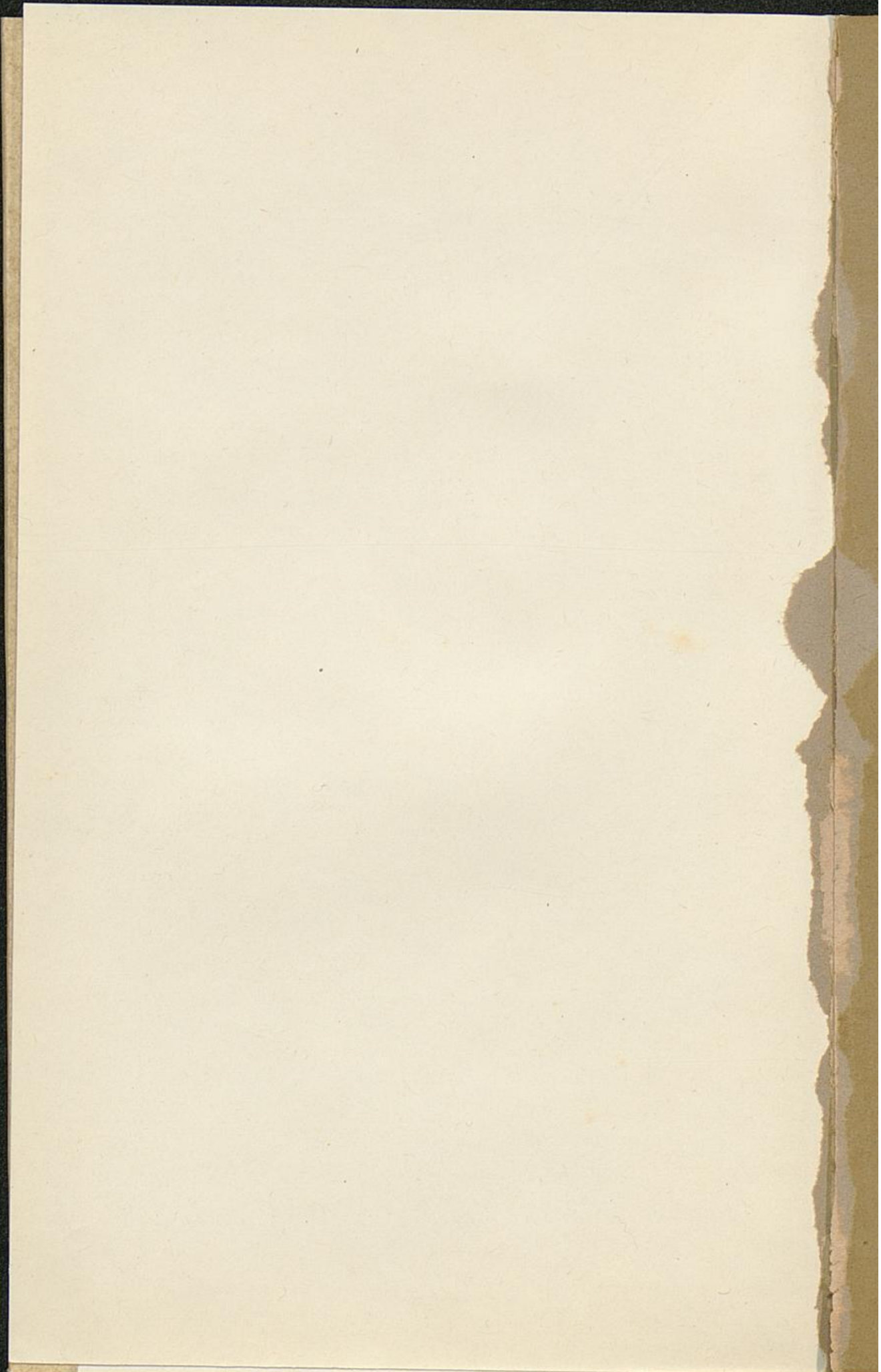
Paderborn, 1890

urn:nbn:de:hbz:466:1-9220

SR
1101







Geschichtliche Darstellungen

aus der

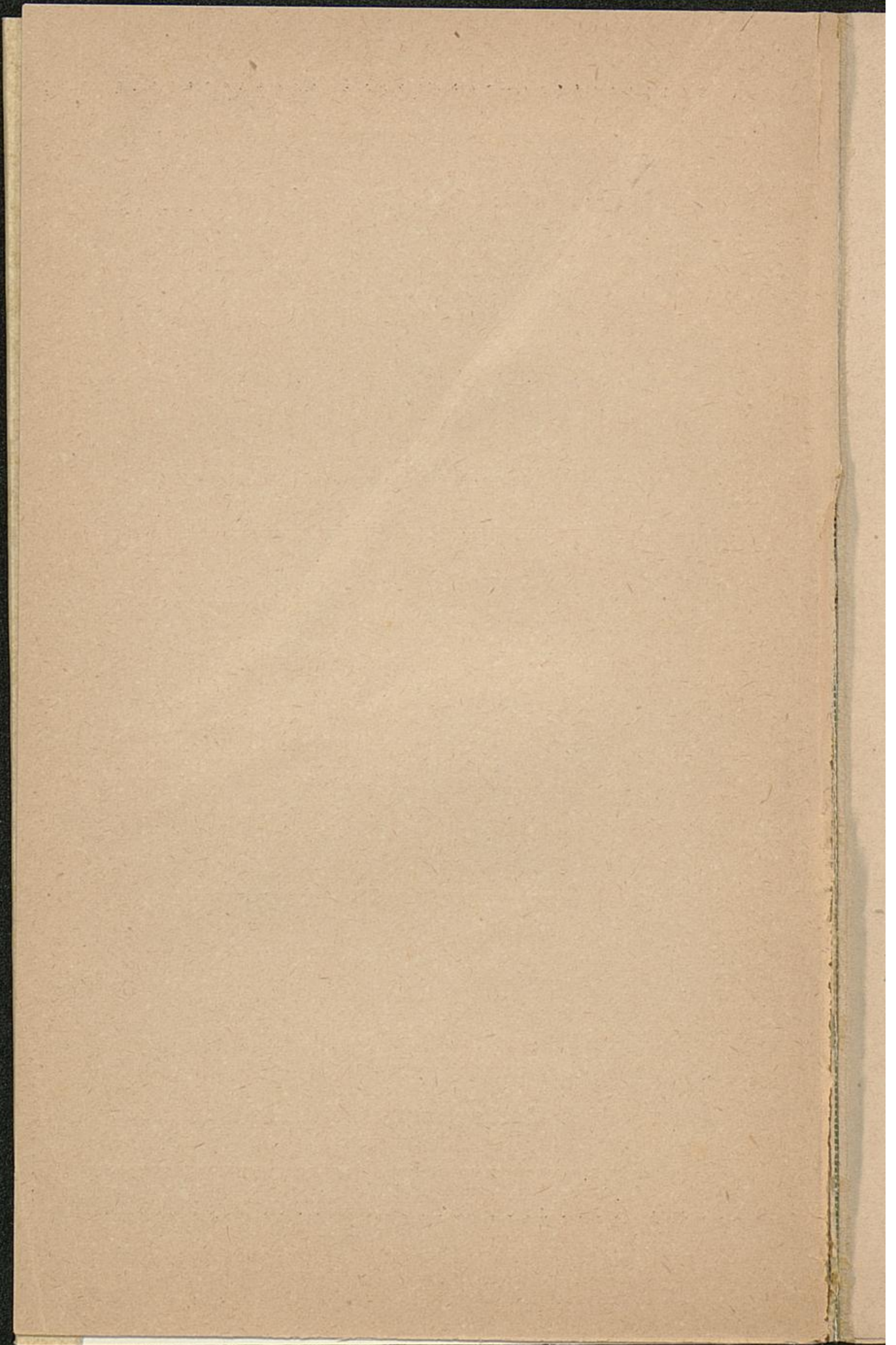
Vorzeit des Bisthums Paderborn.

Von

Carl Frhr. von Ledebur-Wicheln.

Paderborn, 1890.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.
(F. W. Schröder.)



Geschichtliche Darstellungen

aus der

Vorzeit des Bisthums Paderborn.

Von

Carl Frhr. von Ledebur-Wicheln.

Paderborn, 1890.

Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei.
(F. W. Schröder.)



03
SR
1101

05/17873

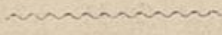
Vorwort.

In ungefähr siebenjähriger Aufenthalt in Paderborn gab mir Veranlassung mich mehrfach mit der Geschichte der Stadt und des Landes zu beschäftigen.

Die nachstehenden drei Arbeiten erheben durchaus nicht den Anspruch originale Quellenstudien darzustellen oder neue Auffassungen und Anschauungen über geschichtliche Vorgänge in unserm Bisthum vorzubringen, sondern haben lediglich den Zweck Solchen, denen es an Zeit und Gelegenheit fehlt, Sich Selbst mit dessen ruhmreicher Vergangenheit zu beschäftigen, in leichter und annehmlicher Form Einiges daraus mitzutheilen und Andere, denen die Möglichkeit geboten oder gar die Lebensaufgabe geworden ist eingehende Studien auf Geschichte verwenden zu können, aufzumuntern, ihren Blick und ihre Arbeit doch mehr als es seither geschehen auf die spezielle Bearbeitung unserer engeren vaterländischen Geschichte zu richten. Es ist auf diesem Felde noch Viel, sehr Viel, zu thun übrig.

Diese Gesichtspunkte werden es erklärlich finden lassen, wenn ich in meinen Darstellungen nur selten bei den einzelnen Angaben die Quellen angeführt, und mich darauf beschränkt habe am Schlusse jeder Arbeit die Werke, aus denen ich geschöpft, zu bezeichnen. Es würde auch, falls ich diese Beschränkung nicht beliebt hätte, der trockne Ton archivalischer Forschungen nicht zu vermeiden gewesen und damit der hauptsächlichste Zweck der Arbeit, einem großen Kreise ein Interesse für das Leben und Treiben der Vorfahren beizubringen, wohl verloren gegangen sein.

D s t i n g h a u s e n , im August 1889.



Das bäuerliche Leben im Lande Paderborn. Bilder aus verschiedenen Jahrhunderten.

In staatsrechtlichem Sinne kann von einem Bauernstande erst gesprochen werden ungefähr um das Jahr 1400; erst um diese Zeit trat der Stand der nicht adligen und nicht bürgerlichen Grundbesitzer zum Adel und zu den Bürgern in einen ausgeprägten Gegensatz.

In der vorliegenden Arbeit soll aber von dem Bauer im staatsrechtlichen Sinne nicht die Rede sein, sondern von dem Bauer im weiteren Sinne des Wortes, von der Gruppe von Bewohnern unseres Landes, deren Haupternährungsweig die Landwirthschaft ist, die als die eigentlichen Bebauer unseres heimischen Grund und Bodens vorzüglich aufgetreten sind. Und auch von diesen soll keine systematische und detaillirte Darstellung ihres privaten und öffentlichen Rechtes, ihrer politischen Geschichte, geliefert werden, sondern nichts Anderes als eine Schilderung dessen, was man gemeiniglich „Leben“

nennt, des Thun und Lassens in Haus und Hof, Wirthschaft und Familie.

Es ist im höchsten Grade interessant uns die Bilder des bäuerlichen Lebens aus früheren Perioden vor Augen zu führen; Unkenntniß, Unterschätzung oder Überhebung haben sie ja leider häufig verschwinden lassen oder getrübt und damit einer rechten Würdigung der Vergangenheit und Gegenwart geschadet.

I.

Bersehen wir uns im Geiste zurück in die Zeit etwa um Christi Geburt; es war die Zeit, als römische Legionen unser Vaterland zu unterjochen suchten. Wenn wir auch nur wenige Urkunden aus diesen Tagen mit Sicherheit befragen können, so ist es doch ein Bild voller Befriedigung, das uns aus denselben mitgetheilt wird.

Diese älteste Zeit sah den vollfreien Mann auf seinem vollfreien Boden. Unsere Vorfahren waren kein nach Art der Nomaden umherziehendes, sondern ein feßhaftes, ackerbautreibendes Volk; der Ertrag aus Viehzucht und einer geringen Bodencultur, aus Jagd und Fischerei, diente ihnen zum Unterhalt. „Daß die Germanischen Völker“ (also auch unsere Vorfahren hier im Lande), schreibt Tacitus, „nicht in Städten wohnen, ist bekannt. Sie bauen gesondert und einzeln, jenachdem eine Quelle, ein Feld, ein Gehölz ihnen gefällt.“ Es ist diese Mitteilung

jedoch nur mit Vorsicht und nur im Großen und Ganzen aufzufassen; einmal war reine Willkühr bei der Besiedelung des Bodens um diese Zeit schon ausgeschlossen, sodann kamen auch bei dieser die Eigenthümlichkeiten der drei Sächsischen Stämme, welche unser Paderborner Land bewohnten, stark zur Geltung. Die eigentlichen Westfalen, wie sie sich deutlich erhalten haben in den Kreisen Paderborn und Büren, wohnten auf einzelnen Höfen; sie hatten namentlich im Besiz die Sandgegenden, sind jedoch auch auf die Vorgebirge gedrungen und die Eingefessenen von Schwaney, Bufe, Neuenbeken und Feldrom zeigen deutlich in Sitte und Tracht, daß sie zu ihnen gehören. Besonders zeichnen sich unter den Paderborner Westfalen die aus dem Lande Delbrück aus. Die Engern, die übrigen Paderborner Westfalen auf und an beiden Seiten des Gebirges und auf dem höchsten Ramme, die Egge genannt, sowie die Ostfalen am Ramme des Wesergebirges, wohnen mehr in geschlossenen Dörfern. Indessen auch bei diesen braucht man noch nicht zu sagen, daß Tacitus geradezu Unrecht habe, wenn man die feste Abgrenzung und die doch immer vorhandene größere oder geringere Trennung der einzelnen Gehöfte innerhalb dieser Dörfer in Rücksicht nimmt. Jedenfalls steht es fest, daß ursprünglich jeder freie Mann in seiner Feldmark einen Hof besaß. Dieser Hof hieß Frohnhof, Herrenhof; die Frohnhöfe aller freien Leute waren ursprünglich in derselben Feld-

mark gleich groß und allenthalben hatten sie dieselbe Verfassung.

Im Laufe der Zeit entstand jedoch eine Verschiebung. Schon früh scheinen die Stammesfürsten zu ihren Losgütern noch andere Besitzungen erworben zu haben, welche sie durch Knechte und andere von ihnen abhängige Colonen bearbeiten ließen. Durch dann folgende Veräußerungen, durch Erpressungen und Bedrückungen der Gemeinfreien, wurde der vollfreie Grundbesitz in wenigen Händen concentrirt und die Zahl der grundbebauenden nicht vollfreien und der unfreien Colonen wesentlich vergrößert. Abgesehen indessen von ihrer Abhängigkeit von einem Frohnhofe, waren alle in den Händen der nicht vollfreien oder unfreien Colonen befindlichen Bauerngüter dasselbe im Kleinen, was der Frohnhof im Großen. Ihre Größe war verschieden in den verschiedenen Frohnhöfen und Grundherrschaften, so z. B. enthielten sie im Stifte Corvey 30 Morgen oder Fucherte, während sie anderwärts 20 oder 40 Morgen umfaßten. Allenthalben waren sie jedoch in demselben Frohnhofe ganz gleich und zwar so groß, daß jedes Bauerngut zur Ernährung einer hörigen Familie hinreichte.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß das Bild, welches wir vor uns aufrollen lassen nur in allgemeinen Zügen gezeichnet und nur im Großen und Ganzen der Wirklichkeit angepaßt werden konnte, da die vorgeschilderten Verschiedenheiten des Besitzes

einheitliche Zustände ausschließen und Abweichungen im Einzelnen, wenn schon unwesentliche, bedingen.

Die Wohnungen bestehen aus Sommer- und Winterwohnungen; das Baumaterial ist Holz, bei größeren Höfen etwa blockhausartig zusammengesetzt, im Allgemeinen aber noch einfach mit Ruthen durchflochten und mit Lehm oder Mist verklebt. Bruchsteine oder Ziegel werden nicht gebraucht. Die Dächer sind mit Rohr gedeckt und durch hohe Pfosten getragen. Das Innere der Wohnung, zwischen den vier Wänden, besteht aus einem einzigen großen Raume, in welchem die ganze Familie, um den Heerd versammelt, beisammen wohnt und schläft und in welchem auch das Vieh aufgenommen wird. Dieser Raum reicht bis unter das Dach ohne Zwischenbauten, wie aus verschiedenen Andeutungen, die sich in Rechtsquellen, betreffend das Leben der Neugeborenen, finden, zu schließen ist. Fenster fehlen und werden ersetzt durch hölzerne Klappen oder Vorhänge von Fellen. Die Winterwohnungen sind unterirdische Gelasse, welche oben auf mit Mist überdeckt sind und nicht nur zum Schutz gegen Frost, sondern auch als Verstecke gegen feindliche Plünderung dienen. Wenn Tacitus in seinen Annalen von einzelnen befestigten Orten oder Burgen spricht, so sind darunter keine bewohnte Festungen zu verstehen, sondern nur Ringwälle, feste Lager für den Krieg.

In solchen Räumen verläuft das häusliche Leben dieser Tage. Aber wenn auch den Räumen jeder

Glanz fehlt, mit hoher Achtung muß uns das Leben erfüllen. „Niemand lacht dort über Laster“, ruft Tacitus bewundernd aus, „und mehr vermögen dort gute Sitten, als anderswo gute Gesetze.“ Ein noch heute hervorragender Zug unseres Paderborner Bauern, ein starker Familiensinn, hielt strenge Zucht im eigenen Hause. Gastfreiheit zeichnete die Bewohner so aus, daß Tacitus sich in langer Beschreibung darüber ausläßt, ebenso das Wirthalten. Würfelspiel und Trunksucht sind die einzigen Schatten, die derselbe Schriftsteller bei Schilderung unserer Vorfahren zu erwähnen weiß und selbst diese Fehler scheinen ihre Ursache in einem Übermaß von Muth und Kraftgefühl zu haben, welches sich nicht scheut, mit den blinden Mächten des Zufalls und des be rauschenden Getränkes anzubinden. Einfach sind die Speisen; Wild, als Hirsche, Rehe, Schweine und der längst verschwundene Ur, Bär und Elchwild liefert der Wald; Pferde, Rindvieh, Ziegen und Schafe, von welchen letzteren die Wolle noch nicht verarbeitet wird, geben weitere Mittel zur Beschaffung von Nahrung, vor allen aber das Schwein; westfälische Schinken waren schon ein Leckerbissen der Römer; ziemlich erschöpfend sind die Speisen aufgezählt, wenn man den geringen Ertrag aus dem Ackerbau noch hinzufügt. Die ersten Früchte, die man baute, waren Bohnen und Hafer, wozu noch Rüben kamen. Auch Lein und Hanf wurde gebaut. Käse und Butter waren bekannt.

Die Speisen wurden theils gekocht, theils gebraten. Nach Plinius war Haferbrei ein allgemein beliebtes Gericht. Das Salz wurde durch Gießen der Soole auf glühende Kohlen gewonnen.

Ebenso einfach, wie die Speisen, ist das Getränk. Wasser und bei Festlichkeiten Meth, ein aus Wasser und Honig bereitetes Getränk, stillt den Durst. Tacitus erwähnt auch einen „Saft aus Korn, zu einer Art von Wein gefälscht“. Es ist eine häufig zu hörende Annahme, daß unser Bauer auch Bier trinke; die Malzbereitung und damit das Bier sind aber unbekannt; der eben erwähnte „Saft“ scheint nach seiner berausenden Eigenschaft mehr eine Art von Branntwein gewesen zu sein.

Die Feldbestellung ist einfach; die Düngung wird größtentheils durch Dreischn, durch Ausruhen des Bodens, ersetzt; der Pflug in einfachster Form ist bekannt, ob auch Eggen oder Harken ist zweifelhaft. Das Korn wird mit Sichelu geschnitten, in Garben gebunden und dann mit Flegeln gedroschen. Eigentliche Wiesen hat der Bauer nicht; zum Heumachen wird ein Acker ausgesucht, der sich nach seinem Graswuchse am meisten dazu eignet.

Die Kleidung ist ärmlich und gibt nur den nothwendigen Schutz gegen Witterung ab; die Frauen besorgen das Spinnen und Weben. Die von Leinwand gemachte Kleidung nennt man Hemde, versteht aber nicht nur unser Hemde, sondern alle leinenen Unterkleider darunter; Strümpfe und Hosen kennt

man nicht, nur dem Fuße wird durch eine Umhüllung Schutz gegeben, die davon Schuh heißt; als Oberkleid dient das Fell wilder Thiere; der Kopf ist unbedeckt, jedoch tragen Jäger und Krieger mit dem Felle des erlegten Ur auch wohl dessen Gehörn als Zierde auf dem Haupte.

Es ist wohl natürlich, schon durch die Verhältnisse bedingt, daß unser Paderborner Bauer dieser Tage ein großes Gewicht auf Waffen und Waffenspiel legt. Die Waffen bestehen einfach aus Schwert, Lanze und Schild. Aber wenn wir uns den Träger desselben vorstellen nach der wörtlichen Schilderung des Tacitus, „die Leibesbildung bei Allen dieselbe, wildmuthige, blaue Augen, röthliches Haar, große Körper, zum Gewaltsturm tüchtig, minder ausdauernd für Arbeit und Mühe, am wenigsten Durst und Hitze zu ertragen, wohl an Kälte und Hunger hat sie Himmel und Boden gewöhnt“, darf man sich nicht wundern über die Achtung, welche die Zeitgenossen deren kriegerische Tüchtigkeit zollen und über die Erfolge, die sie in verschiedenen Feldzügen davontrugen.

Das Leichenbegängniß war einfach, man verbrannte die Leiche.

Das öffentliche Leben dieser Zeit zu schildern, liegt nicht in der Absicht dieser Arbeit; es sei nur erwähnt, daß dasselbe seine Grenzen fand in einer Vereinigung der Höfe, in der Markgenossenschaft,

und daß dieselbe bewunderungswürdig geordnet und geregelt war.

Der Gesamteindruck aus dem Mitgetheilten kann nur ein äußerst günstiger sein. Die häuslichen und sittlichen Zustände stehen weit über der Stufe, die man sonst bei Völkern in der anfänglichen Entwicklung vorzufinden pflegt. Es muß dieses unseren Vorfahren um so höher angerechnet werden, als deren Bekanntschaft mit römischem Luxus und römischer Unsitte nicht bezweifelt werden kann, wir müssen vielmehr ein bewußtes sittliches Anstemmen gegen römisches Laster annehmen — ein Anstemmen, das um so höher steht, als das Licht des Christenthums noch nicht unser Vaterland erhellte.

II.

Seit der eben aufgerollten Periode, seit Christi Geburt, sind 700 Jahre verflossen!

Kriegerische Zeiten sind über unser Vaterland dahingegangen; das Licht des Evangeliums hat von einzelnen heiligen Männern unsern Bauern gebracht werden sollen; Willibald, Wiefried, Bonifacius, die beiden Gwalde, haben in verschiedenen Theilen des Landes gewirkt, aber Ungunst der Verhältnisse, vor allem ein noch heute den Bauern unseres Landes anklebender zäher Hang am Althergebrachten, haben wenig von dem aufgestreuten Saamen aufgehen lassen. Sitte und Cultur aber haben Anstöße erfahren in

den vielen Berührungen mit Römern und Franken, die nicht ohne Wirkungen bleiben konnten.

Der Stand der freien Bauern hat sich erhalten; er macht in seiner Zusammenfassung den Kern der Bevölkerung aus; persönliche Freiheit und Besitz in der Mark sind die Ideale des Mannes. Häusliches Leben und Moral sind im Wesentlichen unverändert geblieben, aber in milderer Formen zur Anschauung gebracht; die Bedürfnisse des täglichen Lebens haben sich vermehrt und damit hat auch die Wirthschaft einen weiteren Umfang gewonnen.

Wir finden jetzt schon statt der früher einzigen für Menschen und Vieh bestimmten Wohnung auf dem bäuerlichen Besitze ein Wohnhaus für den Herrn; es ist einfach, wie ehemals, nur ein Raum, von Holz gebaut mit Lehm verklebt. Die Frau, Töchter und Mägde wohnen in besonderen, geschlossenen Gemächern, worin sie ihre Spinn- und Weberarbeiten verrichten, die man „Schreine“ nennt. Viehhäuser und eine Scheune zur Aufbewahrung von Getreide sind vorhanden, außerdem ein Backhaus und häufig ein besonderes Badehaus. Das ganze Gehöfte ist mit einem Zaune umgeben, dessen Planken durch Flechtwerk zusammengehalten werden. Die Führung des Haushaltes ist Sache der Frauen, von dem Bauer wird der Landbau besorgt. Wenn schon Jagd und die männlichen Waffenübungen das Lieblingsgeschäft des freien Mannes geblieben sind und den größten Theil seiner Zeit in Anspruch

nehmen, auch das Verfahren bei der Ackerbestellung im Ganzen dasselbe geblieben ist, so wird derselben doch eine größere Sorgfalt zugewendet. Gepflügt wird mit Kühen und Ochsen, nicht mit Pferden, welche dem Herrn zum Kriege und zur Jagd dienen. Die Ackergeräthschaften haben sich vervollkommnet, wir finden wenigstens schon Karren, Grassensen, Spizhacken, Grabeschaufeln. Auch Wassermühlen zum Mahlen des Getreides sind vorhanden. Zu den Getreidearten, welche angebaut wurden in den jüngst geschilderten Tagen sind hinzugekommen Weizen und Gerste; die Bereitung von Bier ist von den Galliern erlernt; der Flachsbau wird allgemein betrieben, auch Wiesen sind angelegt und als eigentliche Küchengewächse, welche wir auf dem vorigen Bilde vergeblich suchen würden, werden Erbsen, Linsen, Knoblauch und Gurken gezogen. Auch Anfänge der Obstzucht, sich beschränkend auf Äpfel und Birnen, sind sichtbar. Die Viehzucht, obwohl immer noch gering, macht den Hauptreichthum des Besitzers aus; bei dem Mangel an Geld dient das Vieh als Haupttauschmittel im Verkehr. Außer Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen finden wir an Federvieh auf dem Bauernhose Tauben, Hühner, Enten und Gänse; auch Jagd-, Vieh- und Hof-Hunde sind bekannt und geschätzt.

So hat die bäuerliche Wirthschaft unseres Landes eine vollere Gestalt angenommen; zwar noch naturwüchsiges, einfaches Leben in Sitte und Cultur,

aber die Fortschritte sind deutlich erkennbar. Die Grundlagen sind fester und umfangreicher geworden, aus denen eine vollkommene Wirthschaft erblühen mußte, wenn die pflegende Hand kam, die weiter baute, wenn günstige äußere Verhältnisse und höhere, innere Bildung als treibende Kräfte sich einstellten. Und diese erschienen bald!

III.

Nur ungefähr hundert Jahre sind wieder verflossen und etwa drei Generationen mögen seit dem letzten Bilde ihr irdisches Ziel vollendet haben.

Aber welche Umwälzung im socialen Leben des Bauern! Der Enkel würde den Großvater nicht begreifen können in seinem täglichen Leben und Treiben und der Großvater kopfschüttelnd die neuen unverstandenen Gebilde begrüßen, wenn es möglich wäre Beiden zugleich den Anblick der nur wenig auseinander liegenden Zeiten zu vergönnen.

Wir schreiben etwa das Jahr 800 nach Christi Geburt.

Der Frankenkönig Carl hat sein Schwert ergriffen und nach blutigen, langjährigen Kämpfen den heldenmüthigen Widerstand unserer Vorfahren gebrochen, der Held Widukind ist unterlegen und das Christenthum unserem Paderborner Lande dann unter dem Zwange des Krieges gebracht. Mit eiserner Faust griff Carl ein in die Lage der alten

freien Grundbesitzer, er pflanzte den Keim einer socialen Veränderung, er schuf fremde Zustände, den Bauern stellend auf anderen Boden, andere Anschauungen erzeugend. Die Erschöpfung aus den häufigen Kriegen gegen oder mit Carl, der Verdruß über die mißbräuchlichen Einwirkungen der Königl. Beamten, welche insbesondere die Heerbannspflicht zu controlliren hatten, bewogen schon bald viele ärmere Grundbesitzer einem Reichen ihr Grundeigenthum unter der Bedingung zu überlassen, daß dieser für sie die Kriegsdienste übernehme und ihnen ihr Gut, als erbliches Besizthum zwar, jedoch unter Auflage bestimmter Abgaben und Leistungen, zurückübertrage. Schutz gegen Verächtung der Beamten, die Wohlthat, von ungemessener Heeresfolge verschont zu bleiben, erhielt hierdurch freilich der Bauer, — aber sein Eigen ist nicht mehr frei und die Person wird vertreten durch ihren Schutzherrn und es ist der Anstoß gegeben zu einer Entwicklung, die selbstverständlich ihre volle Folgen erst nach geraumer Zeit, während vieler folgender Jahrhunderte zeigte.

Der Kern der Bevölkerung unseres Landes ist zwar in diesen Tagen noch immer der vollfreie Bauer, aber dem scharfen Auge des Großvaters würde doch der beginnende Umschwung der Verhältnisse nicht entgehen. Wenn aber der Enkel dann Verweise hören muß über den wankenden Freiheitsfuss der Zeit, der Tadel wird doch vielleicht schwächer werden bei dessen Hinweis auf die

heutige Lage der bäuerlichen Wirthschaft. Wo der Großvater noch auf unserem letzten Bilde wohnte in einem elenden hölzernen Gebäude, mit einem einzigen Raume, da erhebt sich jetzt ein stattliches Haus, oft von Stein, mit mehreren Stuben oder Kammern, mit Keller und Gängen; wo die Wirthschaft des Ersteren sich mit Beschaffung und Herstellung weniger Bedürfnisse begnügt hatte, da ist die des Anderen zu einem Betriebe herangewachsen, die schon des Lebens Annehmlichkeit und Bequemlichkeit zur vorzüglichsten Sorge hat. Der Verkehr mit fremden Völkern, die Sorge Carls und dann auch natürliches Geschick haben das bäuerliche Leben auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gehoben.

Die Regierung Carls des Großen machte nach jeder Richtung hin wahrhaft Epoche. Wir besitzen eine sichere Quelle, die uns ein vollkommenes Bild gibt von dem wirthschaftlichen Treiben jener Tage — Verordnungen des Königs Carl an seine Beamten über seine Ansprüche an die Bewirthschaftung seiner Güter; solche — und sie sind in diesen Verordnungen nicht ausgenommen — lagen auch in unserem Lande, und was von diesen galt, wird aus den Gewohnheiten und den Gebräuchen der Zeit hervorgegangen sein und erlaubt mit Recht einen Schluß auf die bäuerliche Wirthschaft im Allgemeinen. Mag auch für kleinere Besitze nicht jede Vorschrift dieser Verordnungen angewendet sein, mögen klimatische und persönliche Verhältnisse Ab-

weichungen zu Tage gebracht haben, wie das noch heute bei jedem für einen größeren Bezirk erlassenen landwirthschaftlichen Befehle der Fall sein wird, von Bedeutung sind dergleichen sicher nicht gewesen, eine verhältnißmäßige Anwendung wird nirgends gehindert gewesen sein und wird mit Sicherheit die Annahme zutreffen, daß der Paderborner Bauer auf einer Stufe gestanden, die im Allgemeinen den Anforderungen jener Verordnungen gerecht werden konnte. Mit Staunen lesen wir diese Verordnungen — Capitularen —, mit mehr Staunen noch die erhaltene Nachweise über die wirkliche Ausführung derselben — die Revisionsprotocolle! Es würde zu weit führen, den ganzen Inhalt dieser Documente vorzuführen, nur das Wesentliche daraus mag kurz erwähnt werden.

Das Haus soll enthalten Bettstellen, Pfühle, Federbetten, Betttücher, Tischtücher, Bankpfühle, die nöthigen Gefäße von Erz, Blei, Eisen, Holz, Brandruthen, Ketten, Kesselhaken, Beile, Aexte, Bohre, Schneidmesser und Kriegsgeräthe; da ist die Rede von der Bereitung von Speck, Rauchfleisch, Würsten, Pökelfleisch, Wein, Essig, Beerensaft, Fischsaft, Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Meth, Honig, Wachs, Mehl und Schmalzfett; es wird befohlen, wie es gehalten werden soll mit Züchten von Pferden, Kühen, Schweinen, Schafen, Ziegen, Fischen, Hühnern, Enten, Gänsen, Tauben und Pfauen; Felder, Aecker und Wiesen, sollen gut bestellt, für guten Samen

stets gesorgt werden, Wälder und Wild sollen geschont und das Gefinde gut gepflegt werden; die Wirthschaftsräume, deren man bedeutend mehr bedurfte als in der letztgeschilderten Periode, müssen gut erhalten werden. Im Garten müssen gezogen werden Lilien, Rosen, Steinklee, Kostwurz, Salbei, Raute, Gurken, Melonen, Kürbisse, Bietzbohnen, Kümmel, Rosmarin, Kerbel, welsche Richern, Meerzwiebeln, Schwertel, Schlangenzwurz, Anis, Wildkürbisse, Sonnenblume, Anei, Silum, Lattich, Schwarzkümmel, weißer Senf, Kresse, Klette, Bolei, wilde Petersilie, Eppich, Liebstockel, Sadebaum, Dille, Fenchel, Hundeläufte, Weißwurz, Quendel, Brunnenkresse, Münze, Rosmünze, Bergmünze, Fieberwurz, Mohn, Mangold, Haselwurz, Eibisch, Malve, Gartenpappeln, Möhren, Pastinack, Melde, Meierkraut, Kohlrüben, Kohl, Zwiebeln, Schnittlauch, Porre, Rettig, Schalotten, Lauch, Knoblauch, Kardedistel, große Bohnen, maurische Erbsen, Koriander, Springwurz. An Bäumen sollen gepflanzt werden: Aepfel-, Birn- und Pflaumenbäume verschiedener Art, Ebereschen, Mispeln, Kastanien, Pfirsiche in mehreren Arten, Quitten, Haselnüsse, Mandeln, Maulbeerbäume, Lorber, Zirbel, Feigen, Nußbäume und Kirschen verschiedener Sorten.

Die Bienenzucht erfreut sich besonderer Fürsorge. Zu den Getreidesorten, welche schon früher gebaut wurden, sind hinzugetreten, Spelz und Hirse. Daß der Handel und die Industrie, von welcher

letztere sich freilich wohl nur auf Handarbeit, wenn schon in mehr als gewöhnlicher Fertigkeit, beschränkte, eine gewisse Bedeutung besaßen und dem bäuerlichen Leben zu Gute kommen, läßt sich mit Sicherheit aus verschiedenen Quellen schließen; da die Bereitung der Wolle nunmehr eine gewöhnliche Frauenarbeit geworden, ist auch in der Tracht eine erhebliche Verbesserung vor sich gegangen; die Bekanntschaft mit Wein und die schon vorkommende Fabrikation von Glas tragen zur Erhöhung der Annehmlichkeit des Lebens bei.

Die Verbrennung der Leichen war bei Todesstrafe verboten; dieselben wurden begraben.

Nehmen wir nun aus diesen kurzen Andeutungen das Ergebnis, so können wir zugeben, daß der Blick auf dieses letzte Bild uns kaum weniger befriedigt, als das aus der vorigen Periode. Der Baderborner Bauer dieser Zeit, in seiner großen Mehrzahl noch ein freier Mann auf freiem Grund und Boden, gesänftigt in seinen Sitten, ohne daß deren Reinheit getrübt wäre durch die Fortschritte der Cultur, gehoben innerlich durch das allmählich immer tiefer dringende Christenthum war eine herrliche Erscheinung, zu der wir mit Stolz und Bewunderung ausblicken mögen!

IV.

Wir machen jetzt einen großen Schritt auf unserer wandernden Betrachtung und stellen uns vor

ein Bild, das etwa die Jahreszahl 1400 nach Chr. trägt.

Die Tage, welche verlaufen sind zwischen dieser und der letzten Periode bilden einen Abschnitt in der heimathlichen Geschichte, wie ihm in gleicher Bedeutung sich kein anderer an die Seite stellen läßt. Die Einflüsse, von welchen wir auf unserem letzten Bilde gesehen haben, wie sie anfangen, auf die Stellung des freien Bauern und auf das bäuerliche Leben im Allgemeinen einzuwirken, machten sich nach natürlichen Gesetzen im Laufe der Zeiten in immer höherem Grade geltend, Person und Eigenthum in immer weiteren Kreisen mit ihren Folgen berührend.

Die Versuchung liegt nahe, sich in die Fülle der Geschichte dieser großen mächtigen Zeit zu stürzen und im Einzelnen den Einfluß der Ereignisse auf den Bauernstand zu verfolgen; aber erwehren wir uns der Weitläufigkeit und begnügen uns mit wenigen streifenden Andeutungen.

Die Heerbannspflicht und die vexationen der Beamten waren, wie schon gesagt, die Anstöße, die zuerst den freien Bauernstand vermindern ließen. Um die Zeit, welche unser Bild trägt, findet faktisch keine Einberufung der einzelnen Freien zum Heerbann mehr statt, — eben weil dieser zu Wenige geworden waren —, derselbe bestand schließlich aus Contingenten der Fürsten und Herren. Große lang andauernde Kriege hatten Personen und Eigenthum

tief geschädigt und hatten in unserem Paderborner Lande die größten Veränderungen im Besihsstande des Grundeigenthums zur Folge. Die annales Lauripenses und Eginhardt melden, daß Carl der Große schon 794, 797 und 804 den dritten Theil der Sachsen fortgeführt und dafür Franken hingeschickt, die Ländereien aber unter die Bischöfe, Klöster und seine Getreuen vertheilt habe. Die Kreuzzüge, die Blüthe des Ritterthums, die Entwicklung der Städte, das Emporblühen des Handels und der Industrie und manches Andere bieten herrliche Erscheinungen dieser Zeit dar, aber in Bezug auf das bäuerliche Leben ist deren Bedeutung nicht ohne Bedenken. Die Ereignisse fangen an ihre Schatten zu werfen auf das innere Leben des Bauernstandes, Schatten, die mit der Zeit stets dunkler werden müssen.

Das Bild, welches uns jetzt beschäftigt, hat in der That verschiedene Wirkung auf den Beschauer. Nicht als ob das häusliche und wirthschaftliche Leben zurückgegangen wäre, im Gegentheil, dasselbe zeigt einen hohen Glanz, aber wer scharf hinzusehen vermag, entdeckt hinter diesem Glanze den Wurm — den mit der Hingabe des Besihs an einen Mächtigeren entstandenen Verlust der Freiheit und der Standesehre, den Verlust der alten öffentlichen Stellung des Bauern.

Ueberall, insbesondere auch in unserem Paderborner Lande, erscheinen in der Zeit des aus-

gehenden Mittelalters der Landesherr und der Lehns-
herr geistlichen und weltlichen Standes, Klöster und
Stifter, Ritter und Städte im Besitze des größten
Theiles des Grundeigenthums. Diese Besitzungen
sind nicht zu denken als große zusammenhängende
Ländermassen, sondern vorherrschend aus einzelnen
Höfen bestehend, die oft weit von einander gelegen
waren. Der Bischof von Paderborn konnte schon
im Jahre 1036 einundzwanzig Frohnhöfe zur Do-
tation des Stiftes Bußdorf hingeben. Zwischen
solchen Besitzungen liegen leider nur noch in geringer
Anzahl, größere oder geringere Höfe freier Bauern,
deren Erhaltung, ebenso wie bei größeren Terri-
torien dahin gehende Festsetzungen gemacht sind durch
Fürstenrecht, Lehnrecht u. s. w., geschützt ist durch
den Grundsatz der Untheilbarkeit. Der Bauernhof
geht von Kind auf Kindes Kind über und die Ge-
schwister des Besitzers finden auf dem Hofe ihre Ver-
pfllegung und Unterhalt. Der Sachsenspiegel gestattet
die Verschuldung nur, soweit die fahrende Habe
reicht. „Denn wenn der Jud weiß“, sagt Gailer
von Kaisersberg, „daß er von dem Gute Nichts
oder nur Wenig bekommen kann, wird er nit viel
borgen.“ In Betreff der Größe der Bauernhöfe
unterschied man Großgüter von 100—300 Morgen,
Mittelgüter von etwa 60—100 Morgen, Kleingüter
mit geringerer Morgenzahl; die Bauern führen nach
diesen Verhältnissen verschiedene Namen, von Bauern,
Köttern, Häuslern. Wenn man dann noch an die-

jenigen Bewohner des Landes denkt, denen die oben gedachten Grundherrschaften den Acker wieder in irgend einer Form zur Bewirthschaftung übergeben hatten, so wäre wohl die gesammte Landbevölkerung in Erwähnung gebracht. Bei der letzteren Klasse von Landbewohnern, die im Dienst- oder Zinsverhältniß standen, war übrigens jede knechtische Form der persönlichen Unfreiheit unter dem Einfluß der Kirche zu einem in keiner Weise drückenden Verhältniß herabgesunken.

Die Bauart der Häuser hat sich in ihren Grundzügen seit der letzten Periode nicht geändert. Der Heerd befindet sich noch immer in der Mitte eines großen beim Eintritt in das Haus sofort zu betretenden Raumes; die Bauernfrau beherrscht von ihrem Sitze hinter dem Heerde das ganze Haus, sie übersieht zu gleicher Zeit Kinder und Gesinde, Pferde und Rühle und hütet Keller, Boden und Kammer. Der Platz bei dem Heerde ist der schönste im Hause; auf dem Heerde brennt oder glimmt wenigstens das Feuer den ganzen Tag und die ganze Nacht und wird nur beim Tode des Hausherrn nach altem Brauche ausgelöscht.

Die Landwirthschaft ist zu immer höherer Blüthe gelangt, in demselben Verhältnisse beinahe als der Grundbesitz als solcher kränker wird. Alles wird intensiver gebaut, insbesondere Hanf und Flachs, Hopfen, Weizen und Gemüse; zahlreiche Forstordnungen regeln die Benutzung und Cultur des Waldes.

Wir haben einen klaren Einblick in die blühenden Zustände der Haus-, Feld- und Waldwirthschaft durch eine auf uns gekommene Wirthschaftsverordnung von Nicolaus Engelmann, welcher nicht lange Zeit nach der Jahreszahl, welche unser Bild trägt, Oberverwalter eines Erzbischöflich Mainzer Guts-hofes zu Erfurt war. Diese Vorschriften über die Acker-, Forst-, Wiesen- und Weincultur sind für diese Periode ein ähnliches Denkmal wie Carls des Großen Capitularen für eine andere Zeit, mit der aus denselben Gründen wie bei diesen nicht abzuweisenden Vermuthung, daß sie auch mutatis mutandis für die bäuerliche Wirthschaft im Lande Paderborn ein Spiegelbild abgeben. Das Buch beschäftigt sich in bewunderungswürdiger Weise bis ins Einzelne mit allen Zweigen der Wirthschaft und gibt zugleich Zeugniß von einer strengen Zucht über das Gesinde und von einer großen Sorge für dessen pünktliche Ausübung der kirchlichen Pflichten.

Der landwirthschaftliche Aufschwung zeitigte einen Wohlstand, der grell absticht von der späteren gedrückten Lage unserer Bauern. In Westfalen, läßt Werner Kovelink von Laer, der im Jahre 1420 noch als Carthäuser im Kloster St. Barbara in Cöln gelebt hat, die Adlichen des Landes sagen, „bekommt ein Bauer schon mehr geliehen, als zehn von uns zusammen, oder thut Capitalien aus, wie er will.“

Mit Befriedigung über den Zustand der Landwirthschaft, mit einer gewissen Beklemmung über den Zustand des Grundbesizes wenden wir uns von diesem Bilde ab.

V.

Lassen wir nun das letzte Bild vor uns abrollen; ein Bild mit Gestalten und Momenten seit den vorbeschriebenen Tagen bis auf unsere Zeit.

Welch eine Fülle von Ereignissen, Welch eine Wandlung! Das Vaterland in fortwährender Aufregung in politischer, socialer und religiöser Beziehung!

Die Gerichts-, die Kriegs-, die Steuerverfassung hat mit dem Zustande der vorigen Perioden gar keine Gemeinschaft mehr; die schon auf den letzten Bildern erblickten Anfänge und Ursachen dieser Veränderungen entwickelten sich bald zu ihren letzten Consequenzen. Das Recht und das Gericht waren reformirt bis auf die Quelle des Rechts und die Quelle der Gerichtsbarkeit selbst. Aus den Frohnherren, Grundherrschaften sind Landesherren geworden, aus den Hinterlassen Unterthanen, aus dem Hofrecht das Landrecht, aus den Grundholden Landstände und aus dem Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit ausgehe von dem Grundherrschaften, war der Satz geworden, alle Gerichtsbarkeit geht aus von dem Landesherren. Die Landesherren erheben die von ihnen selbst ausgeschriebenen Steuern und die zum

Kriegsdienst nöthigen Mannschaften und da sie bei diesen Geschäften die Vermittelung der Grundherren immer mehr und mehr zu entzathen wissen, so verlieren diese allmählich das Recht, selbst ihre Hinterlassen zu schirmen und zu vertreten, mit der Schirmgewalt aber auch ihre alte Bedeutung. Von dem früheren schönen gegenseitigen Verhältnisse blieben nur die Lasten und Abgaben, die aber nun, da sie für einen nicht mehr geleisteten Schutz entrichtet werden mußten, ohne jede Gegenleistung, und da die neuen Steuern und Lasten hinzukommen, für den Bauern um so beschwerlicher sind.

Ueberall ein sich mehrender Druck auf den Bauernstand und die lauten Klagen desselben. Die unerträgliche Lage führt endlich zum Kampfe; im Anfang des 16. Jahrhunderts entstehen schon die verschiedenen Bauernaufstände im Elsaß und im Speierischen, die Verbrüderung des armen Conrad in Württemberg, dann kamen die Bauernaufstände in den Jahren 1524 und 1525, auch in Westfalen. Wie diese Aufstände im Blute erstickt sind, ist bekannt und wurde das Loos der Bauern durch sie mehr verschlimmert als verbessert. Die Bauern wurden fast überall von ihrer althergebrachten Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten und von den Gerichten entfernt und die ihnen so verhaßten Doctoren der Rechte traten im Rathe der Fürsten und bei Gericht an ihre Stelle. In vielen Grundherrschaften werden noch seit dem 16. Jahrhundert,

insbesondere wie uns Maurer aus verschiedenen Quellen nachweist, auch im Paderborner Lande, die grundherrlichen Dienste und Abgaben bedeutend vermehrt, oft willkürlich gesteigert und dadurch die Lage der Bauern immer gedrückt; ja sogar die Reichsgesetzgebung — der Reichstagsabschied von 1555, § 24 garantirt den Grundherrschaften neuerdings die aus der Leibeigenschaft fließenden, längst im Wesentlichen vergessenen Rechte. Dann kommen die traurigen Tage des 30jährigen Krieges; was mag unser armer Paderborner Bauer in jenen Tagen gelitten und geblutet haben! Die Thatfachen aus dieser traurigen Zeit haben sich in unserem Volke so erhalten, daß deren Schilderung überflüssig erscheint.

Im 17. und 18. Jahrhundert war die Belastung des Grund und Bodens zu einer solchen Höhe gestiegen, daß die Bauern unseres Landes außer Stande waren, dieselben noch ferner zu tragen. Wir lagen urkundliche Beweise vor aus dem Lande und dessen Nachbarschaft, daß noch in den Jahren 1760—1780 Bauern ihren Hof dereliquirt haben; sie ließen ihn liegen und begaben sich heimlich nach Holland; die Wiederbesetzung dieser Höfe war mit der größten Schwierigkeit verknüpft.

Aber schon im Laufe des 18. Jahrhunderts reißt in aller Stille, auch für die Bauern, eine neue Zeit. Die Leibeigenschaft wird mehr und mehr verhaßt, sie ist zuletzt gar nicht mehr möglich; die Frei-

lassungen mehren sich und werden oft für hohe Summen erkaufte; die Bauern beginnen einen Prozeß nach dem anderen mit ihren Grundherrschaften, öfters nicht ohne Erfolg; sie wagten es schon im Lande Paderborn gegen die Steuerfreiheit der Ritterschaft Beschwerde zu führen.

So wird den Reformen vorgearbeitet, welche das 19. Jahrhundert endlich bringt. Bald nach der großen französischen Revolution von 1792 verschwand an vielen Stellen in Deutschland die Leibeigenschaft gänzlich, im Lande Paderborn im Jahre 1806, und nach den neuen Erhebungen der Bauern im Jahre 1848 verschwanden auch die noch übrigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen mit oder ohne Entschädigung für die Grundherrschaften.

Zur alten Größe und Herrlichkeit ist der Bauernstand noch nicht wieder gekommen.

Es ist müßig und auch wohl noch nicht an der Zeit, an diese Thatsache weitere Betrachtungen zu knüpfen.

Quellen.

1. Tacitus, Germania.
2. Georg Ludwig von Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland.
3. S an s s e n, Deutsche Geschichte des Mittelalters.

4. Dr. Suibert Seiberz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen.
5. von Harthausen, Agrarverfassung in Norddeutschland.
6. Sommer, Bäuerliche Rechtsverhältnisse in Rheinland und Westfalen.
7. Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens.



Das Zunftleben des Mittelalters, mit besonderer Rücksicht auf Paderborn.

— x —

Die Wurzelfasern, aus denen das Zunftleben, eine die deutschen Städte durch viele Jahrhunderte erfüllende Bewegung, hervordachsen konnte, liegen tief; wie alle Gruppen im socialen Leben, bedurften auch die Zünfte eines besonders vorbereiteten Bodens, aus dem sie entstehen konnten. Für die ersten menschlichen Zustände waren sie weder Bedürfniß noch möglich, sie sind die Frucht des weiteren geschichtlichen Entwicklungsganges.

Als der alte Heerbann sich auflöste, hatte der begüterte Adel, mit Vasallen und Dienstmannen den Heerdienst zum Schutze des Reiches übernommen; sie bildeten eine Kriegerkaste, die Milites, und weil der Dienst zu Pferde geschah, hießen sie Ritter. Diese waren stets in Waffen, zum Kriegsdienst immer bereit, und die Waffenkameradschaft schloß sie enger aneinander, so daß sie bald einen beson-

deren Stand, den Ritterstand bildeten, der sich allmählich als feste Innung zu einer besonderen Ehre und Würde erhob, die man stufenweise durch verschiedene Grade erreichte. Wie aber der Gutsbesitz erblich war und auch die Lehne und Beneficien erblich wurden, so wurde es auch bald der Stand der Ritter und man forderte sodann zu den Rechten und Ehren des Standes zugleich rittermäßige Abkunft. Man hielt nun auf ritterliches Geschlecht und schloß also den Stand noch fester ab. So wie die kriegerische Lebensart am höchsten galt und zu Ehren erhob, so ging diese Standesehre verloren durch eine unritterliche Lebensart. Die freien Landsassen, die nicht die Waffen führten, wurden daher nicht geachtet und verloren sich im Bauernstande. Im Laufe der Zeit wurden staatsrechtlich, ohne genauere Unterscheidung des größeren oder geringeren Grades der persönlichen Freiheit, alle das offene Land bewohnenden, mit der Arbeit auf Grund und Boden beschäftigten Ansiedler demselben zugerechnet und bildeten eine zweite große Gruppe des Volkes.

Schon früh, die Stände entwickelten sich nahezu gleichzeitig nebeneinander, bildeten sich zu den genannten Gruppen geschlossenen Gemeinwesen, die nach gleicher Bedeutung und Anerkennung ringend mit den Rittern und dem Bauernstande rivalisirten und deren Glieder den dritten großen Faktor im Volksleben darstellten, den Bürgerstand.

Besondere Neigung zu Beschäftigungen, die ein enges Zusammenwohnen der Menschen bedingen, Handel und Handwerk, kluge Berechnung für materiellen Erwerb, die Nothwendigkeit des Schutzes der zu diesen Zwecken getroffenen Anlagen und Einrichtungen — das sind die Wurzeln des Städtelebens. Diese Wurzeln bedurften aber eines besonders zubereiteten Bodens, um wachsen zu können. Es mußten die geschlossenen Gemeinwesen, die Siedelungen, zunächst der Grafengewalt entzogen werden; es geschah dieses theils durch Verleihung von Immunitätsprivilegien, welche häufig für Bischöfe und ihre Sitze gegeben wurden, theils durch die mit derselben Wirkung stattfindende Anordnung besonderer Bögte für Kaiserliche Oberhöfe. Auf den beiden letztern Wegen wurden in unserem Heimathlande Sachsen wohl meistens die Städte ins Leben gerufen.

Durch die Befreiung von der Grafengewalt wurde der Ort befreit von den Gau- und Landgerichten und sämtliche Bewohner unter ein und dasselbe Gericht gebracht. Diejenigen, welche schon vor der Immunität einen anderen Gerichtsstand, als die öffentlichen Gerichte gehabt hatten, wie z. B. die Ministerialen und die Geistlichen (welche unter dem Hofgerichte bez. geistlichen Gerichte zu stehen pflegten) blieben freilich nach wie vor von der Zuständigkeit jener neuen Gerichte, der städtischen, ausgenommen. Aber der Umstand, daß

außer diesen alle übrigen Bewohner unter dem Stadtgericht standen, führte, namentlich nach Abschaffung der Hörigkeit in den Städten, zur wahren bürgerlichen Gleichheit, zur Verschmelzung der verschiedenen Klassen von Einwohnern.

Die weitere Ausbildung des städtischen Lebens ging nur langsam vor sich.

Auf dem Gebiete des Gewerbes und Handwerkes, den Grundlagen für die Weiterentwicklung der Städte, waren Anfangs nur geringe Spuren zu sehen. Selbstverständlich fehlten in der Bevölkerung geschlossene Gruppen für die Handtirungen des niederen Bürgers gänzlich. Unter den Burgensesen waren zwar Handwerker, denn diese waren nothwendig vom Beginn der Städte an, aber viele Wandlungen des Rechts, der Verfassung und der Besitzverhältnisse mußten noch vor sich gehen, ehe auf dem Boden des Handwerks die Zünfte sich entwickeln und blühen konnten.

Das Handwerk begründet sich naturgemäß von selbst aus den verschiedenen Bedürfnissen des täglichen Lebens und aus den von Gott in die Menschen gelegten besonderen Befähigungen, welche ihn geschickt und geneigt machen zu dieser oder jener eigenartigen Beschäftigung. Die Anfänge werden ja auch äußerst dürftig gewesen sein.

Den ersten starken auf Jahrhunderte fortdauernden Anstoß erhielt das Handwerk von jenem mächtigen Manne, der auf allen Gebieten so grundlegend für

unser heimatliches Land wirkte, von dem großen Frankenkönig Carl. Alle aus der römischen Zeit vorhandenen nützlichen Handwerke und Gewerbe pflegte Carl mit großer Sorgfalt und vermehrte den Schatz durch neue Einrichtungen. Wir staunen, wenn wir seine Verordnungen, Capitularen, lesen; wie es auf jedem größeren kaiserl. Kammergute seiner Vorschrift nach Eisenschmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Drechseler, Wagener, Zimmerleute, Seifensieder, Brauer, Bäcker, Gerber, Tuch- und Linnenarbeiter, Färber, Walkner u. s. w. geben sollte, wir staunen noch mehr, wenn wir aus den erhaltenen Revisionsprotokollen sehen, wie jene Vorschriften nicht nur auf dem Papier standen, sondern genau beobachtet wurden; wir erhalten den höchsten Begriff von der großartigen Thätigkeit dieses Riesengeistes, wenn wir lesen, wie er Baumeister und Werkleute aus allen Ländern kommen ließ, das Gewerbe der Steinmetzen auf deutschem Boden ins Leben rief und Maler, Bildhauer und Erzgießer in ansehnlicher Zahl beschäftigte.

Die Weiterentwicklung der Technik nahmen dann in die Hand die Klöster und die Bischöfe. Wo sie einzogen, da zog auch das Handwerk und das Gewerbe, Kunst und Wissenschaft ein. Unter den Bischöfen insbesondere, wie schon erwähnt, durch die an sie verliehenen Immunitäten, bildeten und entwickelten sich bei uns die Städte; die Bischöfe als Obrigkeiten und mit ihnen in natürlicher Ri-

valität die Obrigkeiten anderer Städte regelten zunächst die gesammte Erzeugung, Vertheilung und Verbrauch der Güter. Die Handwerker waren an sich nicht freie Leute; es gab freie und hörige Handwerker.

Mit der immer mehr fortschreitenden Ausbildung des Handwerks wurden die Handwerker allmählich reich und mächtig; die Hörigkeit schwand immer mehr und mehr und immer mehr und mehr konnten jene beiden großen Momente die Bewegung des Handwerks tragen, welche das Mittelalter nach allen Richtungen hin durchdringen, die Idee des Lehnswesens und der Sinn für Corporationen und Vereine. Lehnswesen und Vereinigungswesen sind die Hauptformen, in denen sich ein überaus reges öffentliches Leben bewegte. Die Auffassung des Handwerks als eines Amtlehens, welches dem hörigen Handwerker von dem Hofesherrn dem freien Handwerker von der Stadtgemeinde übertragen wurde, zog sich wie ein rother Faden durch die gesammte Entwicklung. Die Gemeinde später allein übergab der freien Einung der Berufsgenossen die verschiedenen Handwerksämter zu Lehen und die Zünfte ihrerseits belehnten den einzelnen Meister mit seinem besonderen Meisterrechte; Einigungs- und Lehnswesen trafen hier enge zusammen, Gebundenheit und Freiheit, Schutz und freie Entwicklung waren treibende Kräfte.

So konnten in unserem Westfälischen Heimath-

lande zunächst Städte entstehen, in ihnen Bürger, aus diesen wieder Zünfte-Bewegungen, die das 12. und 13. Jahrhundert erfüllen und am Ende des Letzteren in ihrem ersten Entwicklungsstadium als abgeschlossen betrachtet werden dürften.

Unterbrechen wir jetzt kurz die Verfolgung der Weiterentwicklung der Zünfte und werfen wir auf Grund des bisher Geschilderten einen Blick auf unsere alte Paderstadt!

Paderborn ist eine bischöfliche Immunitätsstadt. Schutzbedürftige, die sich als wehrhafte Freie auf dem offenen Lande nicht mehr halten konnten, deren Hofhörige und auch andere Freie, die es vortheilhafter fanden vom offenen Lande sich zurückzuziehen, mögen sich als die ersten in den Schutz einer bischöflichen Befestigung begeben haben. Die Zeit der ersten allmählichen Entstehung wird in das 8. Jahrhundert zu setzen sein; eine befestigende Einfriedigung war wohl damals schon vorhanden, bestimmte Nachricht über eine Ringmauer und Thore haben wir erst aus dem Jahre 985, der Regierungszeit des Bischofs Rethar; beide wurden später von dem Bischof Meinwerk, (regierte von 1009—1029) verstärkt und erweitert. Der Ort war aber noch nicht im entferntesten ein städtisches Gemeinwesen in unserm Sinne, sondern eben Nichts mehr als eine ummauerte bischöfliche Immunität. Wann die einzelnen Immunitätsprivilegien, bez. in welchem Umfange, ertheilt worden sind, ist uns nicht be-

kannt. Bestätigt ist die Befreiung von der Königl. Gerichtsbarkeit ausdrücklich durch Ludwig den Frommen im Jahre 822. Die Urkunde, die uns Schaten mittheilt, verdient großes Interesse. Sie lautet im wesentlichsten Auszuge:

„Alle unsere Getreuen sollen wissen, daß der ehrwürdige Mann Baduard, Bischof der Kirche, welche zu Ehren der immerwährenden Jungfrau Maria und des hl. Kilian in Paderborn errichtet ist, uns gebeten hat, genanntes Bisthum, mit Allem, was dazu gehört, in Schutz zu nehmen und mit seinen gesammten Besitzungen und Leibeigenen von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu befreien. Wir befehlen daher, daß sich nie ein öffentlicher Richter unterstehe u. s. w. die Besizung des erwähnten Bischofs u. s. w. zu betreten, um dort gerichtliche Untersuchungen anzustellen“ u. s. w. u. s. w.

Eine wiederholte Bestätigung fand statt durch Kaiser Otto III. an den Bischof Rethar, im Jahre 1000. Der Mittelpunkt der alten Stadt wird der Dom gewesen sein, umgeben zunächst von den Häusern der Domgeistlichen. Um diese herum schlossen sich die anliegenden Bauerschaften an; uns interessirt es nur die Spuren aufzufinden, welche das Leben des Handwerks, der gewordenen oder werdenden Zünfte bekunden. Da wissen wir, daß die „Wester“ Bauerschaft die Ansiedlung der Kaufherren und Tuchmacher, die „Kämper“ Bauerschaft, die Bierbrauer, die „Uekern“ Bauerschaft die Handwerker

einschloß. Wie weit die Namen alter Straßen, wie „Krämergasse“, „Schildergasse“ mit dem Gewerbe ihrer Bewohner zusammenhängen, mag dahingestellt bleiben. Schon das geschlossene Zusammenwohnen der Handwerker und Gewerbetreibenden nach ihrer Beschäftigung, wie dasselbe in allen alten Städten der Fall war, läßt auf ein frühes Hingeben an den altdeutschen Zug zu Vereinigungen schließen und das Entstehen und Entwickeln der Zünfte um diese mit der nachweislichen Entwicklung der Zünfte in anderen Städten correspondirenden Zeit — etwa um das 12. Jahrhundert — annehmen. Als Bischof Ferdinand in einer Urkunde vom 28. Juni 1663 das Wandschneideramt für Paderborn bestätigt, erwähnt er ausdrücklich, daß „alte Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten“ dieser Zunft vorhanden seien, ebenso wie auch in dem Protokollbuche des Rathes der Stadt Paderborn aus den Jahren 1611 und folgende solche alte Rechte, Briefe, Gerechtigkeiten u. s. w. häufig angezogen werden. So beklagt sich z. B. unter dem 15. März 1611 ein Andreas Steinhauer über das Leinweberamt, daß es ihn nicht zulassen wolle zur Zunft und wendet verklagtes Amt dagegen ein, daß er nicht nachgewiesen habe, wie ihr „in copia vorgezeigter alter Brief“ verlange, daß „er guten ehrlichen Gerüchts“ sei. Derartige Beispiele von Hinweisungen auf „alte Briefe, alte Gerechtigkeiten“ u. s. w. könnten noch viele angeführt werden. Man greift doch wohl

schwerlich fehl, wenn man unter diesen alten Briefen, Rechten u. s. w. die Festsetzungen versteht, welche, wenn nicht bei der Entstehung der Zünfte, doch jedenfalls schon früh, also um die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts Platz gegriffen haben.

Paderborn war, ebenso wie Münster, eine Grundherrliche Bischofsstadt, d. h. sie lag auf Grundherrlichem Boden und war ursprünglich in voller Abhängigkeit von dem Grundherrn. Verfassung und Recht war die allgemeine Marktverfassung und das allgemeine Marktrecht, eingeengt durch das Recht des Grundherrn. Das unzweifelhafte Recht eines solchen war nun auch auf seinem Grund und Boden einen Markt zu errichten, denn er war Herr und Meister auf seinem grundherrlichen Boden zu thun, was ihm beliebte. Um aber Fremde zum Besuch des Marktes anzuziehen, bedurfte der Markt des Schutzes des Inhabers der öffentlichen Gewalt. Alles was in früherer Zeit nicht unter dem Schutz der öffentlichen Gewalt stand, d. h. unter Kriegsschutz, war dem Faustrecht ausgesetzt. Es hatte also ohne diesen Schutz und ohne das damit verbundene sichere Geleit, das Recht, einen Markt zu haben, keinen Werth. Dies führte dahin, daß die Ertheilung der Marktfreiheit mit sicherem Geleit ein Königl. Vorrecht wurde. Die Könige bedienten sich dieses Rechts nicht selten und schon früh muß unserer Stadt ein Marktrecht verliehen worden sein, denn bereits im Jahre 1028 be-

stätigt dasselbe Conrad I. dem Bischof Meinwerk. Dasselbe war der Fall mit dem gewöhnlich mit dem Marktrecht verbundenen Zoll- und Münzrecht. Allmählich führten diese Rechte, das Markt-, Zoll- und Münzrecht zuerst zu lebhafterem Verkehr und demnächst zur persönlichen Freiheit. Wie im Einzelnen sich solche Wandlungen vollzogen, wie dann weiter aus größerer Freiheit ein selbstständigeres politisches Leben auch der Bürgergemeinde sich herstellte, ist nicht nachzuweisen, theils weil solche Verhältnisse nicht durch Urkunden ins Leben gerufen sind, sondern von selbst entstanden und dann in einzelnen Fällen gesetzlich geregelt sind, theils weil aber leider für diese letzteren Satzungen die archivalischen Quellen fehlen. Man muß auch hier aus der allgemeinen Entwicklung der heimathlichen Städte rückschließen. Urkundlich aber ist schon gegen das Ende des 12. bez. Anfangs des 13. Jahrhunderts in Paderborn eine Magistratsverfassung zu finden. Zwei Bürgermeister, von denen der eine noch bischöflicher Beamter war, und 24 von der Bürgerschaft gewählte Rathsherrn, Gemeinsherrn, besorgten die Stadtverwaltung. Es kann auch angenommen werden, daß um diese Zeit auch bereits die Marktverfassung sich gelockert und die alten Markt- und Schultheißen-Gerichte sich zusammengefügt hatten zum städtischen Gerichte. Der Einfluß des Grundherrn ist freilich noch überwiegend. Das Bürgergericht war um diese Zeit noch ein

bischöfliches Lehen; sogar die Aufsicht über Bier und Brod und die Bestrafung der Zuwiderhandelnden, hörten dem Domkämmerer, einem bischöflichen Beamten.

So wären wir von der Entstehung der Stadt mit ihren Bürgern, von den Spuren des Daseins und der Entwicklung des Handwerks in der Stadt angelangt, bis zum Auftauchen von Einungen und Zünften und weiter bis zum Fortschritt der Bürger in Erwerbung von Rechten und Freiheiten.

Werfen wir nun wieder einen allgemeinen Blick auf das weitere Leben und Treiben der Zünfte, um dann zu versuchen, deren Spuren in unserer Vaterstadt weiter nachzugehen.

Die Gruppen, welche sich inzwischen nach ihrem Berufe, nach ihrer Beschäftigung zu freien Einungen oder Zünften zusammengethan hatten und welche von der Gemeinde mit einem Arbeitsamte belehnt waren, finden wir im Städteleben sehr viele.

Als die ersten und angesehensten erscheinen überall Diejenigen, welche sich mit der Verarbeitung von Leinen und Wolle beschäftigen. Die Leinen- und Wollweber bildeten gewöhnlich zwei verschiedene Zünfte. „In vielen Westfälischen Städten“, schreibt ein alter Schriftsteller, Wimpfeling, *Apologia pro republica christiana*, im Jahre 1500, „reihet sich Webstuhl an Webstuhl und es ist gar nicht zu veranschlagen, wieviel hunderttausend Stücke Monat um Monat von den Zünften bereitet werden. Die

Weber sind überall ebenso fleißig als geschickt und sehr angesehen bei ihren Mitbürgern."

Mit den Webern erschienen fast gleichzeitig die Färber, Schwarz-, Schön- und Waid-Färber. Weil man damals Leder und Pelz noch weit mehr, wie heute, zur Kleidung brauchte, so standen auch die Zünfte der Gerber und Wildwerker in hoher Blüthe, an diese schlossen sich die Schuster und Schneider, Handschuh- und Hosenstricker. Mit den Lebensmitteln haben es die Zünfte der Metzger, Fischer, Gärtner, Küfer, Brauer und Weinschröter zu thun.

Die weiteste Arbeitstheilung fand bei den Eisen- und Metallarbeiten statt. Wir finden Zünfte von Hufschmieden, Messerschmieden, Schlossern, Ketten- und Nagelschmieden, Waffenschmieden, Panzerwebern, Goldschmieden, Silberschmieden, Roth- und Kupferschmieden u. s. w.

Die einzelnen Zünfte waren der Stadtobrigkeit und der Stadtgemeinde Gehorsam schuldig und mußten derselben alle ihre Einrichtungen und Verordnungen vorlegen. Die Obrigkeit übte bei Streitigkeiten unter den Genossen einer Zunft oder bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Zünften eine Zunftgerichtsbarkeit aus und regelte gemeinsam mit den Zünften die Gewerbegesetzgebung, die Markt- und Gewerbe*p o l i z e i*.

Man würde aber das eigentliche Wesen der Zünfte verkennen, wenn man sie nur für Genossenschaften zum Zweck und Schutz des Erwerbes halten

wollte; ihre Ziele waren weiter gesteckt; sie waren Bruderschaften für alle gemeinsamen Zwecke des Lebens.

Der Arbeit lag überhaupt eine tiefe, sittliche Auffassung zu Grunde, als eines frommen Werkes, als einer nothwendigen Begleiterin des Gebetes, als der Grundlage eines geregelten Lebens und erwuchs hieraus jene innige Verbindung der Religion und der Werkstatt, die der Arbeit den großen geistigen und materiellen Erfolg jener Tage verschaffen konnte.

Diese Auffassung trug ihre Früchte, in der Sorge für den Lehrling, den Gesellen, für die Wittwen und Waisen, nach jeder Richtung ihres Daseins, für die Güte der Arbeit, Angemessenheit der Preise u. s. w.

So lange dieser Geist waltete, bis zum 16. Jahrhundert etwa, nahm die Bewegung der Zünfte eine stets aufwärts strebende Richtung. Die Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts berichtet uns von einem Aufschwunge der gewerblichen Arbeit und einem allgemeinen Wohlstande der Handwerker, wie Beides vereint wir zu keiner Zeit wiederfinden. Wahrlich, was insbesondere die Ehre der Arbeit und des Erwerbes, was die sittlichen Pflichten angeht, die man auf dem wirthschaftlichen Gebiete aufstellte, so könnten die Producenten der Gegenwart zu ihrem und der Gesammtheit Wohl aus jener Zeit sehr viel lernen. „Deutschland“, schrieb

im Jahre 1500 der schon genannte Wimpfeling, „war niemals so reich und glänzend, als in unsern Tagen und es verdankt dieses hauptsächlich dem unverdrossenen Fleiße und der emsigen Betriebsamkeit seiner Bürger, sowohl derjenigen, die in ihren Werkstätten der Arbeit obliegen, als derjenigen, die Kaufmannschaft und Handel treiben.“

Unter solchen Umständen war es wohl natürlich, daß die Verfassung der Städte, insbesondere die Stellung der wichtigen Zünfte im Städteleben, sich bald anders gestalten mußten. Mit dem Steigen der Macht und des Reichthums der Handwerker und Gewerbetreibenden wurde ihnen der Spielraum, der ihnen für ihre politischen Freiheiten im 12. und 13. Jahrhundert gegeben war, zu enge. Die Befreiung von der alten Hofesverfassung und Marktverfassung, das Bürgergericht und die Magistratsverfassung war gegen Ende jener Zeit wohl schon in allen Städten errungen, allein das Regiment hatten noch im Wesentlichen die Grundherrschaften. Die alten freien Besitzer der ummauerten Höfe hatten theils als Burgmannen den Schutz, theils als Obrigkeit die Verwaltung der Stadt anfangs als Recht dann in Gewohnheit behalten. Nun aber forderten die Zünfte, die durch ihre fortwährenden, schon nach geringem Wachsen des Selbstgefühls beginnenden, Kämpfe allmählich auch eine gewisse politische Reife erlangt hatten, trotzig die Zügel der Stadtregerung. Die alten Geschlechter, die Patrizier, sollten ab-

treten, die Handwerker wollten das Geschick der Stadt in ihre Hand nehmen. Diese Erhebung der Zünfte war eine Erscheinung, die sich überall zeigte, eine große allgemeine Bewegung, die ganz Deutschland erfaßte und das ganze 14. Jahrhundert ausfüllte. In nur wenigen Städten in ruhiger Entwicklung, in den meisten nach schweren und blutigen Kämpfen eroberten die Zünfte Antheil am Rath und an den Aemtern der Stadt. Die städtische Verfassung bekam so ihren natürlichen Abschluß. Wenn man bedenkt, daß es sich schließlich in diesen Kämpfen handelte um die Regelung und Leitung des städtischen Haushaltes, um die Höhe der indirekten Abgaben an Getreide, Fleisch, Bier, Wein und dergleichen, um die Verwendung der Einnahmen für Festungswerke, Bauten, Brücken, Wege und Stege, um die an das Reichsoberhaupt zu entrichtenden Steuern, um Anwerbung von Söldnern, um Fehden und Kriegszüge, Beschaffung der Kriegsbedürfnisse, über Bestimmung der Feste und Freuden sogar der Bürger, dann wird man das Streben nach Herrschaft zu schätzen wissen.

Der Sieg der Zünfte über die Geschlechter bezeichnet die höchste Stufe in der Entwicklung des mittelalterlichen Städtewesens und wie üppig, wie im Grunde gesund das öffentliche Leben sein mußte, wie natürlich und deshalb im Großen unschädlich diese Bewegung war, erhellt wohl nicht zum wenigsten gerade daraus, daß die Zunftunruhen überall zu-

fammenfallen mit der höchsten materiellen Blüthe der Städte. Das 14. und 15. Jahrhundert bietet ein blendendes Bild. Es ist die Zeit des üppigsten Lebensgenusses, die Zeit, wo der Handwerker auf dem goldenen Boden stand, der Begabtere sich zur Kunstleistung emporschwang, aber auch der Geringste sein Werk mit dem freudigen Gefühl trieb, daß die Schranken der Zunft sein materielles Dasein schützten, er selbstständiger Bürger sei und eine Stimme bei der Verwaltung der Stadt habe, es ist die Zeit der Fugger und Welser, die den Kaisern Geld leihen und ihre Töchter mit Fürsten vermählen, die Zeit der Blüthe der Hanse, überhaupt des gesammten bürgerlichen Lebens.

Wenden wir uns nunmehr zurück zu unserer Vaterstadt!

Es ist sehr zu bedauern, daß wir die Züge des vorhin geschilderten Entwicklungsbildes in Stadt und Zünften nicht Schritt für Schritt hier verfolgen können. Urkundliches Material ist nur in geringem Umfange vorhanden.

Wir haben zuletzt gesehen, wie die Stadt entstanden, wie bereits Ludwig der Fromme 822 das Immunitäts-Privileg betreffend die Gerichtsbarkeit verliehen hatte, wie dasselbe später bestätigt wurde durch Kaiser Otto II., dann auch Ausweise der Bestätigungsurkunde Conrad I. für den Bischof Meinwerk, das Marktrecht, Zoll- und Münz-Recht erworben wurde, wie die Magistratsverfassung und ein städti-

ſches Gericht, wemſchon Beides beſchränkt durch das biſchöfliche Regiment, der Stadt zufiel.

Im Laufe der Zeit kämpfte das Bürgerthum immer weiter und ſuchte ſeinen vorhandenen Freiheiten neue Privilegien hinzuzufügen. Die Zünfte wollten dem Biſchofe Simon I. die Gerichtsbarkeit über die Bäcker und Brauer nicht mehr zugeſtehen; unter ihrem Bürgermeiſter Iſſer Johann genannt Fuchs und Johann von Barkhuſen machten ſie Front gegen die Obrigkeit. Der damalige Domkämmerer, nachmaliger Biſchof, Otto von Rittberg behauptete, daß dieſe Gerichtsbarkeit von jeher mit der Domkämmererei verbunden geweſen; ein angeſtrengter Prozeß ſprach ihm dieſelbe zu und er ließ ſich im Jahre 1273 den Rechtsſpruch durch den Papſt Gregor beſtätigen. Der Streit ging aber thatſächlich weiter und mußte in Folge der Gewaltthätigkeiten der Biſchof Paderborn verlaſſen und ſeine Reſidenz in Salzkotten aufſchlagen. Die Zünfte erreichten ihre Abſicht, die Stadt wurde unabhängig in der Rechtsſprechung vom Biſchofe, ſolle ſich nur keine Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen anmaßen.

Der Verſuch der alten Obrigkeit, das Regiment feſtzuhalten und das Streben der Zünfte, ihre Befugniſſe zu erweitern, mußten ſich naturnothwendig weſentlich auf dem Gebiete des formalen und materiellen Rechts abſpielen; ſo war auch der eben erwähnte Streit wohl nur die Fortſetzung eines Zwieses zwiſchen demſelben Biſchof und der Stadt,

v. Seebur, Geſchichtl. Darſtellungen.

von dem uns bereits aus dem Jahre 1250 berichtet wird. Genau sind uns Ursachen und Ende nicht bekannt, wir wissen nur, daß der Bischof Simon, der die Grafengewalt an sich gebracht hatte, es versuchte, das Stadtgericht wieder unter seine Gewalt zu bringen. Der folgende Bischof Otto von Rittberg mußte der Stadt die Aufrechterhaltung aller ihrer Rechte bei der Huldigung versprechen, bekam aber nichts desto weniger schon bald Streit mit den Zünften. Die Bürger beklagten sich über Willkühr und Verletzung ihrer Rechte; die Wogen scheinen hoch gegangen zu sein; der gewaltthätige Geist dieser Zeit fehlte auch nicht unsern alten Paderbornern, Zusammenrottungen fanden statt, die Zünfte zogen aus, steckten das bischöfliche Schloß Neuhaus in Brand und zerstörten die Festungswerke; bei dieser Arbeit aber wurden sie von den Mannen des Bischofs überfallen und mit einem Verluste von mehr als 500 Mann zurückgetrieben.

Es werden damit die unruhigen Bewegungen wohl kaum abgeschlossen gewesen sein; die Macht der Bürger über ihren Fürsten —, und es ist nicht anzunehmen, daß ein solches Verhältniß sich ruhig entwickelt habe — war am Ende des 14. Jahrhunderts so überwiegend geworden, daß dieser (es war Bernhard V. Graf von der Lippe) einen Vertrag mit der Stadt Warburg nur unter der ausdrücklichen Bedingung abschließen durfte, daß die Stadt Paderborn mit diesem Vertrage zufrieden sei,

und war die Stadt um diese Zeit so mächtig, daß sie sich mit dem Grafen von Ravensberg in eine Fehde einlassen konnte, die nach Schaten im Jahre 1297 durch einen Vergleich beendet wurde.

Bei einer im Jahre 1399 entstandenen Streitigkeit über die Bischofswahl, verweigerten die Bürger dem vom Domcapitel aufgenommenen Bischofe Bertrand, einem Italiener, die Huldigung und setzten dessen Verzicht durch.

Im Jahre 1327 erwarben die Zünfte die freie Wahl des Bürgermeisters und das Recht der Hanse, vermöge dessen sie über alle und jede Geldklagen richten und entscheiden durften.

Aus derartigen Vorgängen, deren uns leider nur Wenige erhalten sind, geht wohl zur Genüge hervor, daß auch unsere Vaterstadt hinreichend heimge sucht ist von den zeitgemäßen Kämpfen der Zünfte für die Behauptung und Erweiterung ihrer Rechte.

Wenn wir in Vorstehendem die Ausdrücke Bürger und Zünfte häufig gewechselt und in derselben Angelegenheit wohl dann diesen, dann jenen Ausdruck gewählt haben, so ist dieses nicht Willkühr gewesen. Es sind die erzählten Streitigkeiten, Kämpfe u. s. w. direkt aus den Quellen entnommen und diese selbst verfahren in der angegebenen Weise; es wurde ja auch das Städteleben durch die Zünfte nunmehr getragen und der Bürger und das Mitglied der Zunft sind in ihrem Auftreten nicht mehr auseinanderzuhalten.

Neben solchen geschilderten Kämpfen nahm die innere Entwicklung der Zünfte ihren regelmäßigen Fortgang; ihre Verfassung und Gebräuche wurden sorgsam ausgebaut; die späteste, letzte Zeit des Zunftlebens bezieht sich in den zahlreich vorhandenen Protokollen, Urkunden und Verhandlungen zum öfteren auf die im 14. und 15. Jahrhundert „beobachteten alten Gerechtsame“, „alte Rechte“, „alte Zeiten“ und wie die Ausdrücke heißen mögen.

Wir wissen, daß gerade in dieser Zeit in unseren Zünften nicht abgegangen wurde von dem Nachweis „des verlangten guten Namens und Herkommens, auch christlichen guten Lebens und Wandels, wie dann von Vater und Mutter ehelich geboren sein“, wir finden aus einer Hinweisung, daß eine detaillirt ausgearbeitete Marktordnung vorhanden gewesen, desgleichen Schutzmaßregeln für das Handwerk und Gewerbe gegen den Hausirhandel und scharfe Aufsicht über die Zubereitung und Verkauf der Lebensmittel — kurz, die innere Kräftigung des Zunftlebens ging Hand in Hand mit dessen äußerem Wachsthum.

Eine einzige Urkunde aus den anschließenden Zeiten der hier behandelten Periode, (aus Wigands Denkwürdigkeiten) mag noch mitgetheilt werden, um zu zeigen, wie ängstlich geschlossen man die Zünfte hielt und wie genau man ihre Statuten beobachtet wissen wollte, dann auch, weil sie eine gewisse komische Begründung hat.

Ein Bürger zu Paderborn, Hans Hemmecke, wollte in die Zunft der Wandschneider zu Paderborn aufgenommen sein; es wurde ihm aber versagt, weil sein Vater in der Jugend Spielmann (musicus) gewesen, seine Ehegattin auch aus einer anderen Zunft, eine Müllerstochter, sei. In seinem Proteste heißt es nun:

„Ob nun wohl ich zu dem Ende meinen Geburtsbrief in bester Form einen ehrbarem Amte vorgebracht, den Scheppeners und Amtsgenossen als sufficient angenommen und approbiert, und ich meine Person damit genugsam qualificirt zu haben vermeine, daß ich aus rechtem Ehebett ehrlich und recht geboren und keinem Menschen mit Leibeigenthum oder sonst mit Servituten und Dienstbarkeit verpflichtet, wie auch meines ehrlichen Unterhalts halber also beschaffen sei und meine Jugend also hergebracht habe, daß Keiner mit Fug über mich queruliren möge, so komme doch in glaubhafte Erfahrung, daß man mir Opposition zu machen gemeint sei, weil mein Vater in seiner Jugend Inclination und Lust gehabt, die Musik zu lernen, darin sich auch geübt habe und weil meiner Hausfrauen Vater ein Mühlenmeister gewesen. Als aber so ganz ungereimte Ursachen allen Rechten zuwiderlaufen, indem was meinen Vater betrifft, die musica keinesweges verächtlich zu schätzen, vielweniger daß die Kinder respectu parentum dadurch insamirt und von ehrlichen Aemtern abzuhalten sein sollten; angesehen, daß

Kaiser, Könige und Fürsten die Musik in hoher Achtung haben, sich selbst darin exercieren und Andere mit trefflichen salariis dazu halten und bestellen; daß auch Gott und seine Heiligen in Kirchen und Kapellen durch die Musik fürnehmlich geehrt und die Gemüther zur Andacht bewegt werden, cum per oblectamenta aurium (ut ait St. Augustinus) infirmior animus in affectum pietatis assurgat, wie denn auch menniglich bekant, daß die musica nicht allein für eine edle freie Kunst gehalten wird, sondern es haben auch die legislatores darauf groß Aufmerkens gehabt. Aristoteles und Plato in ihren Büchern de republica haben viele gute Sachen davon geschrieben. Ueber das auch die Engel selbst sich der Musik gebrauchen und ist aus heiliger Schrift bekant, wie der König David vor der Arche Gottes auf der Harpsen gespielt und musicirt habe; wie daraus zu ersehen, daß die musica überall geehrt und nicht für ein solch Werk zu achten sei, darauß infamia erfolge oder derentwegen einer von ehrlichen Aemtern auszuschließen.“

Es wurde der Aufnahme in die Kunst trotz dieses beweisenden Vertrags fernerer Widerspruch entgegengestellt und gelangte Kläger nicht zu seinem Ziele.

Vom Ende des 15. bez. vom 16. Jahrhundert ab, gerade als die Kunst-Unruhen zu Ende gingen, wurde die Bewegung eine absteigende.

Deutschland war durch den so unerhörten Auf-

schwung aller Gewerbe das reichste Land Europas geworden. Die inneren Gefahren, die jeden Reichtum drücken, waren für den Einzelnen immer größere geworden, das Gleichgewicht und die Wechselwirkung der einzelnen Arbeitsgruppen war, anfangs langsam, dann immer mehr, gestört, der Handel überwucherte die waarenerzeugende, werthschaffende Arbeit, Klagen über Beeinflussung des Gewerbewesens durch Großunternehmer und Kapitalisten, über die capitalistische Ausbeutung des arbeitenden Volkes, wurden immer allgemeiner, das Absterben der Macht der Städte durch den Druck der Fürstenmacht, die Spaltungen auf dem religiösen Gebiete, großartigere und allgemeinere Friedensstörungen — Alles das wirkte zusammen, das Handwerk und Gewerbe, und damit die Zünfte, von ihrer glanzvollen Stellung zu verdrängen, bis endlich in unseren Tagen deren letzten Reste verschwanden.

Wenn nicht schon wirklich der Schleier, den Unwissenheit und Vorurtheil so lange Zeit über die wirthschaftlichen Zustände des Mittelalters, insbesondere über das Zunftleben gezogen haben, gründlich durch besseres Geschichtsstudium zerrissen wäre, so müßte uns schon die Thatsache, daß überall die Idee zur Wiedereinführung der Handwerkerverbände so lebhaft auftaucht, von der Gesundheit des Keimes, der derselben innewohnt, überzeugen. Wenn auch auf andere Weise, aber gewiß in nicht geringerem Grade als im Mittel-

alter, behalten die Städte auch heute, nachdem sie im Staate ausgegangen, eine große Bedeutung für das Culturleben der Zeit und mögen ihre Einwohner, insbesondere der große und wichtige Theil derselben, das Handwerk und das Gewerbe sich mahnen lassen durch die ehrwürdigen Gestaltungen, die aus dem Mittelalter zu ihnen herüberblicken und die Neugestaltung ihrer Verhältnisse mit dem Ernste und dem Standesgeiste jener früheren Tage in die Hand nehmen. Die Geschichte ist wesentlich dazu da, damit wir von unseren Vorfahren lernen.

Quellen:

1. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen von Seiberk.
 2. Geschichte des Bisthums Paderborn von Bessen.
 3. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland von Maurer.
 4. Geschichte des deutschen Volkes von Janssen.
 5. Bilder aus dem deutschen Städteleben von Pfalz.
 6. Denkwürdigkeiten von Wigand.
 7. Urkunde vom 28. Juni 1663 betreffend die vom Fürstbischof Ferdinand vorgenommene Bestätigung und Organisation des Wandschneideramtes.
 8. Protokollbuch des Rathes der Stadt Paderborn vom Jahre 1611 u. folgende.
-

Der Sturz Heinrich des Löwen und dessen politische Folgen für das Bisthum Paderborn.

Die Ursachen die den Sturz Heinrich des Löwen, des gewaltigen Sachsenherzogs herbeiführten, sind aus der allgemeinen Geschichte wohl hinlänglich bekannt. Anfangs langsam, dann, mit und ohne Verschulden, immer schneller und heftiger, drang das Unglück auf den Helden herein, bis endlich an jenem folgenschweren traurigen 13. April des Jahres 1180, dem Tage der Reichsversammlung von Gelnhausen, dasselbe sich gänzlich erfüllte durch die Ausfertigung der Urkunden für diejenigen Fürsten, an welche der Kaiser Friedrich I. von Hohenstaufen, der Rothbart, die erledigten Güter und Würde des gestürzten Herzogs vertheilte.

Der Strom der Weltgeschichte stößt zuweilen auf Hindernisse, die ihn zwingen seinen Lauf zu verändern. Große Ereignisse sind es, die dann dem

Entwicklungsgang eines Landes mit einemmale hemmen und in andere Bahnen zwingen. Ein solcher Wendepunkt in unserer heimathlichen Geschichte ist offenbar der Sturz Heinrich des Löwen.

Es ist freilich eine müßige Betrachtung, aber man kann sich kaum derselben ent schlagen, was wäre wohl aus Kaiser und Reich geworden, wenn nicht jener 13. April des Jahres 1180 auf den Plan getreten wäre, wenn Heinrich der Löwe den Glanz und die Macht seines Geschlechtes hätte fortsetzen dürfen. Welche Bahnen hätte wohl die Geschichte Baderborns bei ihren herrlichen Anfängen und günstigen natürlichen Verhältnissen noch durchlaufen können? wie würde es mit vielen anderen späteren deutschen Fürstenthümern ausgesehen haben, würde wohl jemals Platz geworden sein für unser heute so mächtiges Hohenzollern-Haus? Diese und ähnliche Fragen bestürmen uns; beantworten können wir sie ja nicht, aber sie besiegeln mit erdrückendem Gewichte die Thatsache von der Tragweite des großen Ereignisses.

Die wichtigste Festsetzung des Tages von Gelnhausen, die Bestimmung, welche am meisten zur Verschiebung der seitherigen politischen Weltstellung beitrug, war die Theilung der Westfälischen Herzogsgewalt.

In der Kaiserlichen Urkunde vom 13. April 1180 ist sie ausgesprochen in den Worten:

ducatum qui dicitur Westfalie et Angarie in duo divisimus et unam partem, eam videlicet que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunensem episcopatum protendebatur omni jure et juris dictione videlicet cum comitatibus cum advocatiis cum conductibus cum mansis cum curtibus cum beneficiis cum ministerialibus cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus ecclesie Coloniensi legitime donavimus — accedente quoque publico consensu dilecti consangueni nostri ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus,¹⁾

d. h. also:

Das Herzogthum in Westfalen, soweit die Diöcese Cöln reichte (südlich der Lippe) und in Engern, soweit die Diöcese des Bischofs von Paderborn reichte, erhielt der Erzbischof von Cöln, das im übrigen Westfalen (und weiter in ganz Sachsen) Bernhard von Anhalt, jüngster Sohn Albrechts des Bären.²⁾

¹⁾ Lacomblet, Niederrhein. Urkunden B. I. Nr. 472.

²⁾ Nach der verdienstvollen Arbeit von Hermann Grauert, „Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen“. Paderborn 1877.

Diese eingehenden Forschungen ergeben unzweifelhaft, daß den Kölner Erzbischöfen das Herzogthum im nördlichen Westfalen, also insbesondere in den Diöcesen Minden, Osnabrück und Münster rechtlich niemals zugestanden hat, daß vielmehr,

Die Folgen dieser neuen Einrichtung würden nicht verständlich sein, wenn wir uns nicht zuvor die Bedeutung der Herzogsgewalt als solcher klar machten.

Das Herzogthum war nach der von Carl dem Großen eingerichteten Verfassung ein königliches Amt für einen gewissen Bezirk, für bestimmte Gaue, ohne die territoriale Bedeutung der späteren Zeit. Der Grundbesitz, den ja wohl immer die mit dem Amte Beliehenen besessen haben werden, war Anfangs unabhängig vom Amte und erhielt erst später, als er mehr und mehr geschlossen wurde und sich die Erblichkeit desselben auf die Erblichkeit des Amtes allmählich ausdehnte, das Gewicht eines Landesgebietes im späteren publicistischen Sinne des Wortes.

Die Herzogliche Gewalt in Westfalen lag hauptsächlich in Folgendem:

a) Die Herzoge waren die obersten Stuhlherren, d. h. sie hatten die Obergewalt über Freistühle und Freigerichte, auch konnten diese Gerichte nur mit ihrer Genehmigung gegründet und besetzt werden.

wenn sie dort mit Ansprüchen oder in Ausübung Herzoglicher Rechte gefunden werden, dieses zurückzuführen ist entweder auf wirkliche Uebergriffe oder in den meisten Fällen auf den Anschein, indem sich ihr Auftreten dann rechtfertigen läßt aus anderen Titeln, eines obersten Lehnsherrn, oder aus speciell und außergewöhnlich gegebenen Mandaten eines Reichsvicars, oder Statthalters über die Behmgerichte.

b) Ohne ihre Genehmigung durften keine neue Burgen oder Festungswerke im Herzogthum angelegt werden.

c) Sie waren Schiedsrichter bei Streitigkeiten unter den Bischöfen und Dynasten ihres Herzogthums.

d) Sie hatten das Recht, die Vollstreckung der Todesurtheile auf 6 Wochen aussetzen zu lassen.

e) Sie waren die Bewahrer des Landfriedens in ihrem Bezirke, mußten Schutz verleihen gegen Ueberfälle und Raubzüge, die Herrschaft des Gesetzes und der Ordnung sichern bez. wiederherstellen.

f) Sie hatten das Geleitsrecht zwischen Rhein und Weser

g) und endlich das Recht auf Verleihung des Betriebes von Bergbau; hierzu rechneten sie auch das Recht auf Verleihung von Salzgewinnung.

Zwischen solchen allgemeinen gesetzlichen Normen und der Stellung, die sich durch die factische Ausübung derselben erwerben läßt, liegt ein großer Spielraum und es müßte auffallend erscheinen, wenn bei der Ausübung dieser an sich schon so wichtigen Rechte sich nicht hundertfach Gelegenheit gefunden hätte, auch über den gesetzlich bestimmten Rahmen hinaus zu Geltung und Ansehen zu gelangen, und Heinrich der Löwe war ganz der Mann dazu, eine solche Situation, insbesondere, so lange die Kaiserliche Huld ihn begünstigte, zu benutzen. Die übermächtige Stellung des Löwen wurde eine Gefahr,

die von allen Seiten Widerstand heraufbeschwor, der seinen Sturz zur Folge hatte.

Die nunmehr entstandenen Verhältnisse nach der Nechtung Heinrich's spiegeln sich besonders deutlich in dem Fürstenthume Paderborn wieder, da gerade dieses von den Folgen derselben schwer betroffen wurde.

Das fürstliche Bisthum Paderborn bietet das im Leben häufig vorkommende Bild einer Erscheinung die glänzend und mit großen Versprechungen in das Leben eintritt und dann wieder schnell und ohne diese Versprechungen zu erfüllen aus der Reihe derjenigen, welche den Schauplatz der Geschichte beherrschen, verschwindet, um sich mit dem Hinziehen eines gewöhnlichen, mittelmäßigen Daseins zu begnügen. Um das Jahr 912 war Paderborn, an sich schon begünstigt durch seine natürliche Bodenbeschaffenheit und Umgebung, wenn auch vielleicht nicht im Mittelpunkte, so doch auf einem Hauptschauplatze der Weltgeschichte und Alles ließ erwarten, daß Stadt und Staat sich mit zum ersten Range im Reiche aufschwingen würden.

Um das Jahr 1180 erreichte mit der Zertrümmerung der Welfischen Macht die Geschichte des deutschen Mittelalters einen entscheidenden Wendepunkt, insbesondere aber traf die Entwicklung des Paderborner Landes ein bedeutender Eingriff. Wenn auch der Kampf und das Ringen um die Erhaltung bez. Weiterentwicklung der Macht noch einige Jahre

währte, im Großen und Ganzen war eine absteigende Bewegung vom Jahre 1180 an nicht zu verkennen.

Die gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Zustände des Landes standen im Allgemeinen damals auf einer Höhe, die leicht unterschätzt wird. Wenn auch die Städte noch nicht die ausgebildeten Gemeinwesen des 13. und 14. Jahrhunderts waren, so hatte doch schon ein großer Reichthum in ihnen sich zu sammeln angefangen; durch die beginnenden Kämpfe der Zünfte mit den Obrigkeiten war die politische Reife der Bürger gewachsen; die schon allgemeine Befreiung von der alten Hofes-Verfassung und Marken-Verfassung, das Bürgerrecht und die Magistrats-Verfassung hatten freiere Bewegung im öffentlichen und privaten Leben mit sich gebracht und den Wohlstand gehoben. Aber freilich finden wir überall auch noch große Schäden.

Handel und Wandel haben noch mit großen Hindernissen, mit Mangel an Verkehrs- und Transportmitteln, an Postverbindung, zweckmäßigen Zahlungsmitteln u. s. w. zu kämpfen; Streit und Fehden zwischen den einzelnen Dynasten oder Städten brachten Unsicherheit für Leben und Eigenthum, insbesondere auf dem offenen Lande und auf den Heerstraßen, auch Bedrückung und Rechtsverweigerung.

Es ist ja nun offenbar, daß je mehr solche schädliche Einflüsse hintenan gehalten wurden durch ein kräftiges Regiment, um so mehr Raum gegeben

war für die Entfaltung der im Lande vorhandenen Kräfte und für die Ausbeutung der sich darbietenden natürlichen Hülfquellen. Und an solchen fehlte es nicht. Besondere durch die Beschaffenheit des Landes begünstigte Producte unseres Fürstenthums waren Korn, Leinen, grobes wollenes Tuch, hölzerne Waaren, Salz und geräuchertes Fleisch. Durch Paderborn führte die Verbindungsstraße zwischen Holland und den südlicheren Gegenden über Cassel, Cöln, Frankfurt; der Verkehr schon auf dem Wege gab mannigfache Veranlassung zum Handel, insbesondere aber hatte er sich festgesetzt in einzelnen nahen Grenzstädten. So in Wildeshausen und Bechte für das Geschäft nach Bremen und dem Oldenburgischen Friesland, in Meppen, Lingen für den Handel nach dem Gröninger Lande und Ostfriesland, in Dewenter, Zwoll für den Verkehr mit Holland. Ein anderer Hauptstapelplatz für die üblichen Gegenstände des Handels im Paderborner Lande war Cöln. Schon Meinwerk sandte im Jahre 1017 von Cöln nach den Niederlanden zwei Kornschiffe.¹⁾ Ein nicht unbedeutender Handel fand im 12. Jahrhundert von unseren Gegenden aus statt nach Norwegen, wie schon die Wilkna-Sage zeigt, welche ganz auf heimische Localität — Soest, Dsnig, Rimsloher Wald — gegründet und von Münsterischen und Bremischen Kaufleuten dorthin gebracht ist. Auch nach Däne-

¹⁾ Vita Meinwercii cap. 44.

markt und Rußland war Handel. Der bedeutendste Absatz aber für unser Land, namentlich für Getreide, Wolle und Bier war Holland. Es mochte dieses noch seinen besonderen Grund darin haben, daß allmählich mit der Vervollkommnung der Schifffahrt die an den Flüssen gelegenen größeren Landstädte, welche seither auch mit ihren Schiffen den Seehandel betrieben und damit sich als bequeme und passende Absatzorte erwiesen hatten, allmählich vom unmittelbaren Seehandel zurückgehalten wurden und dieser in die Hände der Seestädte kam. Diese erhielten aus dem Hinterlande die Waaren und verfuhrten sie auf eigene Rechnung. Einen solchen Handel aber fanden die Paderborner am natürlichsten in dem nahen und reichen Holland.

Hand in Hand ging mit solchem lebhaftem Treiben in Handel und Wandel ein rühriges Streben auch auf den anderen Gebieten der Wirthschaft. Es war die natürliche Folge der vorhandenen Ursache. Der Handel bedurfte Umsatzprodukte aus Ackerbau und Hauswirthschaft, aus Wald- und Viehzucht, und sie wurden geschaffen und damit alle Zweige der Landwirthschaft zur Blüthe gebracht. Macht und Reichthum, wenn schon nicht in dem Maße, wie in einzelnen bevorzugten Städten am Rhein oder in Süddeutschland oder in der einen oder anderen Seestadt, mußten unter diesen Verhältnissen auch dem Paderborner Lande zufließen und jenes kräftige Leben entwickeln, von dessen Dasein wir noch heute

die sichereren Spuren gewahren. Der von der Geschichte bezeugte Glanz der Tage des Bischofs Meinwerk, die von ihm und seinen Nachfolgern hergestellten Bauten von Kirchen, Klöstern und Burgen, ihre großen Reisen, Kriegs- und sonstigen Züge, die Bauten, Thaten und Lebensweise der Bürger und noch Vieles, sind unwiderlegliche Beweise einer schönen Blüthezeit.

Wenn nicht allein, so aber doch wesentlich durch die Macht und das strenge Regiment Heinrich des Löwen, durch die von ihm in dem Bereiche seines großen Herzogthums garantirte Ruhe und Sicherheit wurde der vorgeschilderte erfreuliche Zustand unseres Fürstenthums begründet. Sobald diese Einwirkung aufhörte, verfiel dasselbe auch unaufhaltsam der Schwindsucht; seit dem Tage von Gelnhausen ist dieselbe deutlich erkennbar.

Der Handel ist ein zartes Pflänzlein, wie eine Feder folgt er jeder Strömung.

Der große Verkehr hatte, wie wir gesehen haben, den Hauptweg nach Holland genommen; es hatte damit zwar schon vor der Zeit Heinrich's des Löwen den Anfang genommen, aber vorzüglich in dessen ersten Regierungsjahren entwickelte sich der Handel. Jedoch schon in den späteren Tagen Heinrich's trat ein Wandel zum Verderben ein. Nachdem er nämlich im Jahre 1158 die Stadt Lübeck an der Trave neu gegründet und sich die Ostseeküste bis an die Weene unterworfen hatte, bildete sich für Handels-

züge die größte Sicherheit nach dort hinaus, wohin der Weg durch ein ganz seiner Macht unterworfenen Land führte. In der That wurde auch seitdem für den Seeverkehr Lübeck der Hauptstapelplatz. Der Weg nach Holland führte durch die Territorien mehrerer kleiner Dynasten, welche zur Ertheilung eines Geleites nicht immer Willens oder im Stande waren, oder gar, wie der Graf von Tecklenburg oder die Herren von der Lippe durch Auflegung von hohen Zöllen lästig wurden. Das Verlassen eines Handelsweges verursacht stets, wo nicht eine neue Erwerbsquelle schnell auftritt, Verluste und Armuth. Manche Handelscapitalien, Einrichtungen, große Summen, die bei dem Versuche den alten Zustand zu retten, aufgewendet werden, sind meistens verloren, die Gegend, die bisher von fröhlichem Leben wiederhallte, wird öde und eine Stätte der Dürftigkeit und des Verbrechens. Traf aber dieses Schicksal mit dem Abwenden des Handels von Holland schon den ganzen westlichen Theil unseres Landes, so wurde das Unglück voll, als auch der östliche Theil desselben in direkte Mitleidenschaft gezogen wurde, indem mit dem Sturze Heinrich's des Löwen die Kämpfe um dessen Hinterlassenschaft auch den Weg nach Lübeck für eine lange Reihe von Jahren unbrauchbar machten. Wie mancher Wohlstand mag an diesen Wirkungen der Gelnhäuser Säkungen zu Grunde gegangen sein.

Die Zertrümmerung der Welfischen Macht warf

immer mehr und tiefer ihre Schatten auf unser Land.

Von tief einschneidender Bedeutung nämlich wurden die um diese Zeit in und aus den Städten sich kundgebenden Bewegungen. Nach Innen die beginnenden Reibungen der Zünfte untereinander, das Ringen um die Herrschaft zwischen diesen und den im Besitz der obrigkeitlichen Macht befindlichen Geschlechtern, die Streitigkeiten zwischen Bürgern und Grundherrschaft; nach Außen traten die Schutzverbindungen der Städte ins Leben gegen Angriffe auf ihren Handel und Freiheiten. Das erste Bündniß schlossen Hamburg und Lübeck 1241, diesem folgte der große rheinische Städtebund 1254, dem sich fast alle Städte von Basel bis Cöln, dann auch viele zur Seite gelegenen, unter anderen Münster und Soest, anschlossen. Alle diese Vorkommnisse traten ja nicht sofort mit dem Sturze Heinrich's des Löwen in die Augen, aber ohne dessen Nechtung hätten sie ja überhaupt nicht erscheinen können. Nach Beseitigung des mächtigen, herrschsüchtigen Mannes, dieser so gewaltigen, nivellirenden Macht, fehlte sowohl den bei Vertheilung seiner Hinterlassenschaft auftretenden gierigen Bestrebungen auf Erwerbung von Hoheitsrechten Seitens der in Besitz getretenen oder zu treten wünschenden Fürsten als auch den unruhigen Bewegungen der Städte gegenüber der aufhaltende Damm. Das Fürstenthum Paderborn mußte nothwendig von diesen Strömungen erschüttert wer-

den. Das Erstarken einer Fürstenmacht, die eben im Anwachsen begriffen gewesen, wurde durch dieselben verhindert, das Vertrauen auf die noch wenig in die Erscheinung getretene Macht unseres Fürsten, die Furcht vor dessen schützender und strafender Hand, mußte ins Schwanken kommen; es fehlte aber damit an dem festen Punkte, an den das Ganze sich anlehnen konnte, denn das Auftreten der Bürger war bei dem Mangel einer Reihe von größeren Städten im eigenen Lande doch nicht geschlossen und stark genug, um an äußerer und innerer Macht den Verlust einer starken Fürstenhand zu ersetzen. So wurde das Land geschädigt.

Wenn die vorerwähnten Städteverbindungen eine Nebenwirkung hatten, nämlich die Erschließung eines neuen Handelsweges, so fiel das doch nicht zu sehr ins Gewicht. Durch den Schutz, den sie boten, konnte sich wieder eine größere Neigung für die Handelsverbindungen nach dem Rhein hin, nach Cöln, eröffnen; es wurde somit freilich das gänzliche Stocken des gewerblichen Lebens verhindert, aber einen Ersatz für den früheren, mit dem Seeverkehr viel näher und bequemer verbindenden Weg nach Holland und Lübeck, gab diese Veränderung nicht ab.

Ebenso tiefe Wunden, wie auf dem Gebiete des Handels, schlug der Sturz des Löwen dem Lande Paderborn in Hinsicht des Rechtslebens.

Die Bewahrung des Landfriedens war, wenn

dieselbe nicht ausdrücklich einem Anderen vom Kaiser übertragen war, ein Ausfluß der Herzoglichen Gewalt. So lange diese ungetheilt in dem ganzen großen Bezirke von Westfalen und Engern dem kraftvollen Heinrich unterstand, war es wohl bestellt mit der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt. Nach dem Tode von Gelnhausen aber trat Rechtsunsicherheit ein. Unzweifelhaft gerirte sich in dem Westfälischen Theile, südlich der Lippe, dem Bisthum Cöln, rechtlich und faktisch der Erzbischof von Cöln auf Grund der Gelnhausener Verleihungs-Urkunde als oberster Landfriedensbewahrer, nicht viel weniger bestimmt, obschon er hier, worauf wir später zurückkommen, einigen Widerstand fand, trat er als solcher im Bisthume Paderborn auf. Nicht unbestritten und jedenfalls nicht allein übte er das in Rede stehende Amt in den anderen Westfälischen Diöcesen, in Osnabrück, Minden und noch weniger in Münster aus. Erst später, seit Adolf von Nassau, trat Cöln, auf Grund ausdrücklicher Königlicher Ernennung der Erzbischöfe zu obersten Friedensrichtern, an die Spitze des Landfriedens in ganz Westfalen. Die Herrschaft über die Freigerichte genossen sie in Folge dessen unbestritten im ganzen Lande, die Ausübung des Geleitsrechtes nahmen dagegen meistens die Fürsten selbst in Anspruch.

Eine natürliche Folge eines solchen schwankenden Zustandes war Unsicherheit des Rechtes selber. Der Schutz für Richter und Gericht war ja zweifelhaft,

die Frage wo, bei Wem und in welchen Fällen man Recht nehmen sollte, wurde immer verwickelter, und welche Folgen für ein Land aus dem Verfall der Gerichtsverfassung entsproßen, bedarf keiner Erörterung.

Wären diese, doch auf allgemeinere Wirkungen der Gelnhausener Satzungen begründete und deshalb auch in weiterer Umgebung fühlbaren Unzuträglichkeiten allein geblieben, hätten nicht besondere, direct auf unser Paderborner Land niederfallende Mißgeschicke ihre verderblichen Wirkungen ausüben können, dasselbe wäre vielleicht nicht so schnell von seiner anfänglichen Höhe herabgesunken. Aber solche Unglücksfälle häuften sich Schlag auf Schlag.

Man muß sich zunächst kurz die Entstehungsgeschichte des Bisthums bez. Fürstenthums Paderborn ins Gedächtniß rufen.

Carl der Große stiftete in dem eroberten Sachsen, um seine Herrschaft durch Christianisirung befestigen zu können, Bisthümer mit einem bestimmten territorialen Umfange. Auch Paderborn erhielt im Jahre 795 feste Diöcesan-Grenzen, die indessen mit voller Bestimmtheit nicht mehr anzugeben sind. Der Beruf des Bischofs war von Anfang her allerdings ein rein geistlicher, sein Wirkungskreis lag nur auf dem Gebiete der Religion. Unzweifelhaft aber ist es ein Bedürfniß, daß dem Bischöfe Mittel zur Verfügung für den Lebensunterhalt seiner Person und

Derjenigen, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, Mittel, die um so reichlicher sein müssen, je weiter die Grenzen dieser Aufgaben hinausliegen. Es mußten daher auch dem Paderborner Bischöfe Quellen überwiesen werden, aus denen jene Mittel flossen. Solche wurden geboten in den eingezogenen Ländereien der Sachsen, die Carl mit Weib und Kind aus dem Lande führte, um sie anderswohin zu verpflanzen und wurden von diesen ohne Zweifel dem Bischöfe reichlich mitgetheilt. Diese Schenkungen, die dann wohl durch Kauf und Tausch vermehrt wurden, waren zunächst nur einfache Tafelgüter und gewährten dem Bischöfe keinerlei Hoheitsrecht.

Die Entwicklung dieser Tafelgüter, aus denen ein eigener kleiner Comitatus für die Bischöfliche Immunität gebildet wurde (er hieß *Enenhus* und der Vogt der Kirche stand ihm vor¹⁾), zum Fürstenthume im Einzelnen zu schildern liegt nicht in dem Rahmen der vorliegenden Arbeit. Es mag nur daran erinnert werden, daß die weitere Grundlage des weltlichen Territoriums des Bisthums Paderborn geschaffen wurde, als Kaiser Heinrich II. seinem Freunde, dem Bischöfe Meinwerk, den Comitatus des Grafen Hahold — quem Hahold comes dum vixit tenuit, situm scilicet in locis Haverga, Limga, Thiatmelli, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinatfeld, Ballevan prope

¹⁾ Gehrken, Wig. Arch. III, 3. S. 53.

Spriada, Gambiki, Gession, Sewardeshusen ¹⁾ — im Jahre 1011 schenkte. Man muß sich dann ferner ins Gedächtniß zurückrufen, da dieses für die fernere Geschichte von so einschneidender Bedeutung ist, daß diese Schenkung, so groß und reich sie schien, sehr unsicher war und daß sehr viel daran fehlte, daß Meinwerk zum wirklichen Besitze des Hahold'schen Comitatus gelangte. Die Verwandten des Grafen Hahold, die Grafen von Werl und insbesondere der Erzbischof von Cöln machten viele Theile der Verleihung streitig; sowohl Meinwerk wie seine Gegner suchten sich auf dem unsicheren Gebiete, wozu insbesondere der Gau Treveresga (Rüden, Mellrich, Mühlheim, Warstein, Callenhardt, Suttrop) Erpesfeld (Hönkhausen), Langaneka (zu welchem Gesecke gehörte), Silbiki (Büren) gehörten, sich nach Kräften auszudehnen. Dem Ersteren war es so z. B. in der That bereits gelungen, die an der Grenze der Grafschaft gelegene Stadt Gesecke dem Paderborner Gebiete einzuverleiben. Im Jahre 1014 hatte zwar das in der Stadt Gesecke von Hahold selbst und seinen Brüdern Bruno und Friedrich und seiner Schwester Wicburg gegründete Damenstift sich in den Schutz der Cölnischen Kirche begeben, ²⁾ aber damit war die Sache doch nicht beendet. Die Streitigkeiten zwischen Cöln und

¹⁾ Seiberz, Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogth. Westfalen. S. 338. ²⁾ Seiberz, Urk. B. I, S. 24.

Paderborn, die auf die Verschiebung der Diöcesan- und Landesgrenzen hinzielten, hörten darum nicht auf. Zur Entscheidung kam die Sache aus Veranlassung der Wegnahme Brilons Seitens des Erzbischofs. Auch Brilon gehörte zu den Erwerbungen aus der Hahold'schen Schenkung und hatte Paderborn den Grafen von Waldeck mit der Stadt belehnt. Der Graf hatte dieselbe wieder abgetreten an die Brüder Hermann und Gernhard von Brilon, Paderbornische Dienstleute, und diese hatten dieselbe im Jahre 1220 ohne die zu diesem Geschäfte nothwendige Einwilligung des Paderborner Domkapitels an Engelbert, Erzbischof von Cöln, verkauft, welcher den Ort befestigte. Ebenso war auch Erwitte dem Paderborner Stifte von Cöln widerrechtlich entrisen. Conrad II. hatte die *curtis regia* Erwitte in pago Angeri in comitatu Marcwardi mit Königsbann und Marktgerechtigkeit ¹⁾ im Jahre 1027 an Meinwerk geschenkt zur Entschädigung für eine im Jahre 1025 ausgeführte Uebereilung, mit der er die Dodico'sche Grafschaft, welche schon aus der Hahold'schen Erbschaft dem Meinwerk zugefallen war, dem Erzbischof Aribo von Mainz nochmals schenkte. Letzterer be- traute mit dem geschenkten Comitate sofort den Grafen Bernhard II. von Werl. Obschon in einer Urkunde vom Jahre 1033 Kaiser Conrad nach dem Tode des Erzbischofs Aribo nochmals anerkannte, daß er

¹⁾ Seiberz I, Nr. 24.

in rechtswidriger Weise über die von seinem Vorgänger Heinrich II. bereits verschenkte Hahold'sche Erbschaft nochmals verfügt habe und als Sühne dann den ganzen Comitat des Grafen Bernhard dem Bischofe von Paderborn schenkte, so konnte doch Letzterer bei dem Widerstande Bernhards nicht Alles wiedergewinnen; die Kirche und das Gogericht verblieben bei dem Erzbischofe von Cöln, das Freigericht den Grafen von Westfalen und nur die villa regia ließ man bei Paderborn.

Diese Verhältnisse blieben eine Quelle von Streitigkeiten, bis der damalige Bischof von Paderborn, Simon, Graf von der Lippe, ein energischer und durch militärische Talente ausgezeichnete Mann, die bestimmte Absicht kund gab, nicht nur das dem Stifte Entrissene wieder zurückzufordern, sondern auch allen weiteren Eingriffen in das Gebiet und allen Versuchen auf Schmälerung oder Vernichtung der fürstlichen Landeshoheit entschieden entgegenzutreten.

Insbepondere die Letztere zu vermehren war ja seit dem Sturze Heinrich des Löwen das Bestreben aller Fürsten gewesen. So lange dieser ihnen mit seiner großen Hausmacht entgegenstand, war es schon schwer gewesen Herzogliche Rechte zu usurpiren. Nach seiner Nechtung glaubten sie ohne Weiteres nach dieser Richtung hin in seine Stellung einrücken zu können; sie betrachteten sich ohne Rücksicht auf Kaiser und Reich als voll souverain in ihrem Lande

und bei der Schwäche der Reichsgewalt, die gezwungen war zu laviren und öfters die Macht des einen Fürsten gegen den andern ausspielen mußte, gelang es ihnen häufig Rechte auszuüben, die wahrzunehmen sie bei der Regierung des Löwen niemals gewagt hätten.

So waren auch unzweifelhaft die nächsten Schritte, die der Fürstbischof Simon vornahm, Uebergriffe und Verletzungen der Herzoglichen Gewalt.

Er vergrößerte nämlich ohne Einwilligung des Erzbischofs von Cöln die Stadt Salzkotten und umgab sie mit Wällen, Mauern und Gräben; dergleichen befestigte er die alte Burg Wilsen; auch den Bürgern der Stadt Warburg ertheilte er die Erlaubniß, ihre Stadt mit Mauern und anderen Befestigungswerken zu umgeben.

Aber der Erzbischof von Cöln, Conrad, Graf von Hochstaden, besaß ebenfalls ein volles Maaß von Bewußtsein für sein westfälisches Herzogthum und hinreichende Tapferkeit, um Uebergriffen entgegenzutreten.

Der Krieg entbrannte also in hellen Flammen und währte ungefähr von 1247—1294; allerdings mit mehrjährigen Unterbrechungen. In einzelnen Treffen und Vorkommnissen vom Glück nicht ganz verlassen, war doch das Ende des Streites für Paderborn unglücklich. Es gelangte nicht wieder zum Besitz von Brilon, sondern mußte auch Gesecke, Erwitte und Störmede an Cöln abtreten.

Zugleich hatten die Erzbischöfe von Cöln bedeutliche Vorkehrungen getroffen für unser Land Paderborn durch Grunderwerbungen an vielen zerstreut liegenden Punkten in unserer Nachbarschaft; auf diese gestützt konnten sie ihre Wachsamkeit gegenüber Anmaßungen Herzoglicher Rechte verdoppeln und Maßregeln zur eigenen Ausübung solcher in allen vorkommenden Fällen, bei Streitigkeiten, Geleiten, Störungen des Landfriedens, bei Wahrung der Gerichtsbarkeit, bei Anlagen von Burgen, Befestigungen u. s. w. besser ins Auge fassen. So erwarben sie die Schlösser Pyrmont und Blotow, wie schon oben erwähnt die Allodien der Brüder Hermann und Gernhardt bei Brilon, dann den Besitz Rabodo's und Reiner's von Störmede und viele andere Grundstücke.¹⁾ Solche Erwerbungen stellten aber eine Schwächung der Paderborner Macht dar. Schon früh rückte die Cölnische Herrschaft vor in den zwischen den Flüßel Diemel, Alme und Hopke belegenen Theil des Landes; Erzbischof Philipp erwarb daselbst von der Familie von Badtberg einen Ort, an welchem er das Kloster Bredelar stiftete.

Auf dieser abschüssigen Bahn ging es dann weiter, die Verluste mehrten sich.

Auch von dem nördlichen Theile des Fürstenthums wurden erhebliche Theile gerissen, wenn auch

1) S. das vollständige Verzeichniß der Erwerbungen in Seiberg, Urf. B. IV, Nr. 1072.

scheinbar mit Einwilligung der Herrscher, so doch in der That wohl unter der Zwangslage, die die Verhältnisse mit dem Sturze des Löwen geschaffen hatten. Denn in jenen zuchtlosen Zeiten, wo jeder Dynast mit List und Gewalt auf die Vermehrung seiner Macht sah, wo Fürst gegen Fürst, Bischof gegen Bischof, König gegen König stand, da mußte es in der That den Fürsten des Paderborner Landes, denen schon wegen ihrer geistlichen Stellung nicht Alles erlaubt war, was man anderen Fürsten vielleicht nachsah, daran liegen, in dem zuverlässigsten und mächtigsten ihrer Nachbarn dem Stifte einen kräftigen und nachhaltigen Schutz zu verschaffen. Ohne Frage war aber der Graf Bernhard von der Lippe, der treue Freund und Kampfesgenosse Heinrich's des Löwen, und die gräflichen Familienglieder von der Lippe die Geeignetsten, von denen im Nothfall das bedrängte Land Schutz und Beistand sich versprechen durfte. So überließ denn auch schon im Jahre 1186 der Bischof Bernhard II. das Schloß Falkenberg an Lippe als Lehen, und wurde diesem nach nicht zu langer Zeit, wann ist nicht genau mehr festzustellen, Detmold, Lemgo, Horn und Lage sammt Umgegend hinzugefügt, so daß noch nicht hundert Jahre nach dem Reichstage von Gelnhausen auch diesen beträchtlichen Theil des Fürstenthum Paderborn verloren hatte.

Wahrscheinlich in den Verwirrungen, welche die Kämpfe, um die aus der Vertreibung des Löwen

entstandenen Landestheile hervorriefen, kam auch die Schenkung, welche Conrad II. dem Bischofe Meinwerk mit der Grafschaft Herimannus gemacht hatte in dem Gaue Rugau, am linken Weserufer, abhanden. Die dort entstandene Abtei Corvey wird sich jene Besitzungen langsam zugeeignet haben.

Die vielen Fehden, die um die Hinterlassenschaft des Löwen in unserm Lande und in dessen Nachbarschaft geführt wurden, mußten die schrecklichsten Spuren hinterlassen.

Die zur Zeit Heinrichs des Löwen starke Bevölkerung des Stiftes hatte bedenklich abgenommen, das Land hatte sich nahezu in eine Wüste verwandelt, in der Ackerbau, Handel, Gewerbe, kurz Alles, was den Menschen nährt und kräftigt nur kümmerliches Dasein zeigte; Getreidefelder wurden Waldung und Tummelplätze für wilde Thiere; ganze Orte, wozu die Stadt Blankenrode, zwischen Kleineberg und Stadtberg und die Dörfer Dalheim, Bocklon, Bersede, Kerckberg bei Böddelen, Borchler, Tedenkelo, Howinkhus, Alberinkhus, Wulferdassen, Tyndelo, Rnykenhagen, Schwafern, Eldynthusen, Meynerinkhusen, Nutteln, Elven, Snevelde, Bodene, Tyboldinghusen, Besperthe, und andere, waren vom Erdboden für immer gänzlich verschwunden, Stifter und Klöster waren verheert, die Städte mit Schulden überhäuft.

Alle diese vorgeschilderten unzuträglichen Verhältnisse und Unfälle hatten die materielle und

moralische Kraft des Fürstenthums gesprengt. Nach dem Verschwinden der kraftvollen Schutz- und Geleitshand Heinrich des Löwen war der Anstoß gegeben für den Ruin des Landes durch das Sinken seines Handels und Verkehrs, die eingetretene materielle und formelle Rechtsunsicherheit trug wesentlich zur Verschlimmerung der Zustände bei und nahmen dann Kriege, Fehden und Unruhen die letzten Kräfte in Anspruch. Nachdem einmal die Macht des Fürstenthums nach dem anfänglichen kräftigen Aufschwung unter Meinwerk und wenigen Nachfolgern sich hatte zurückdrängen lassen, wozu die durch den Sturz Heinrich's des Löwen eingetretenen wirren Verhältnisse Veranlassung und Gelegenheit abgaben, konnte es niemals wieder recht aufkommen, und war es zur Erweiterung seiner Machtsphäre entschieden zu spät, als nach Beendigung der Soester Fehde in dem betreffenden Friedensschlusse im Jahre 1449 es von der Herzogsgewalt der Cölnischen Erzbischöfe dauernd befreit wurde.

Quellen.

1. Geschichte des Bisthums Paderborn von Georg Joseph Bessen.
2. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen von Dr. Joh. Suibert Seiberk.
3. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte

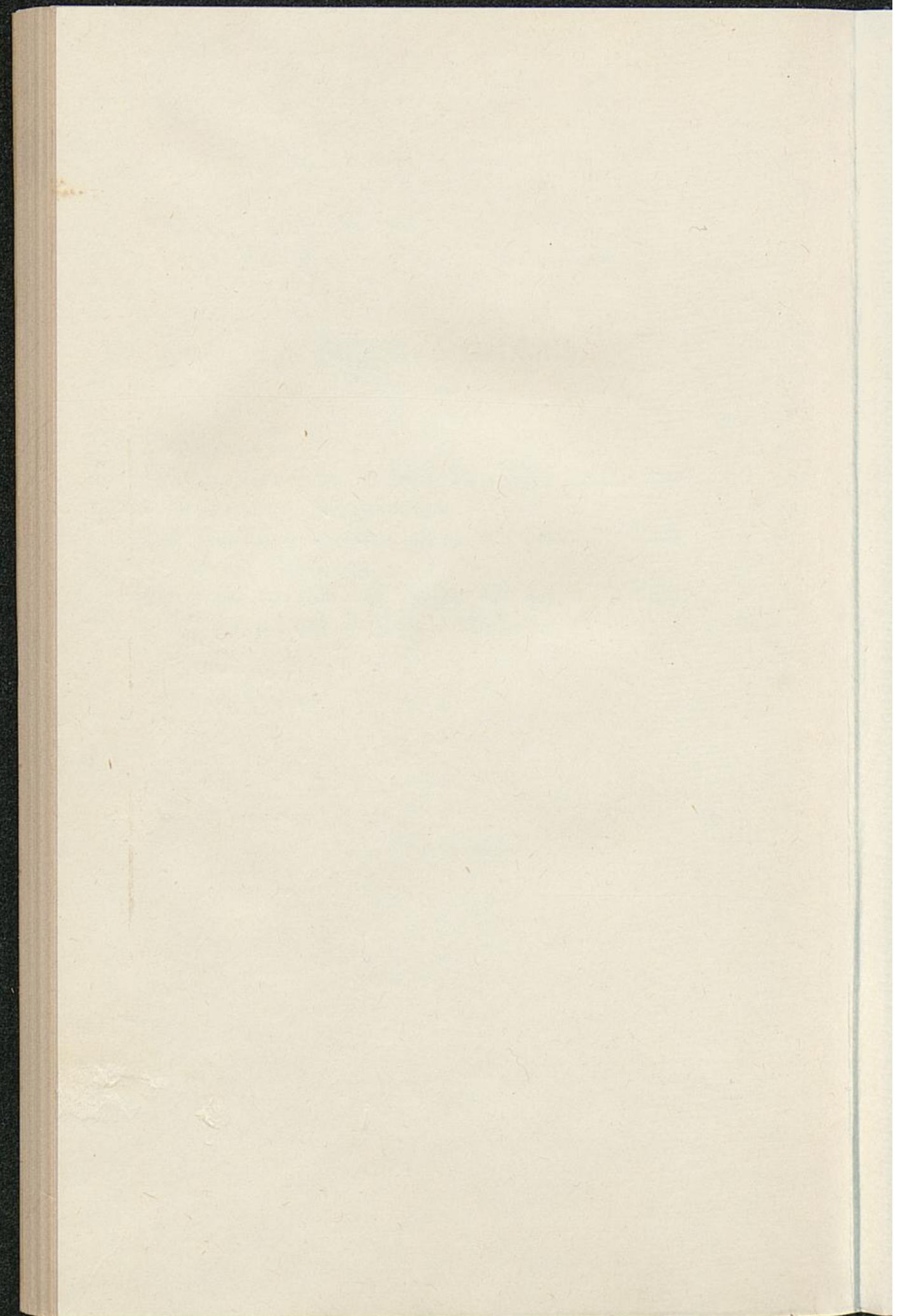
und Alterthumskunde Westfalens; daraus benutzt: Arbeit von Rosenkranz: Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit.

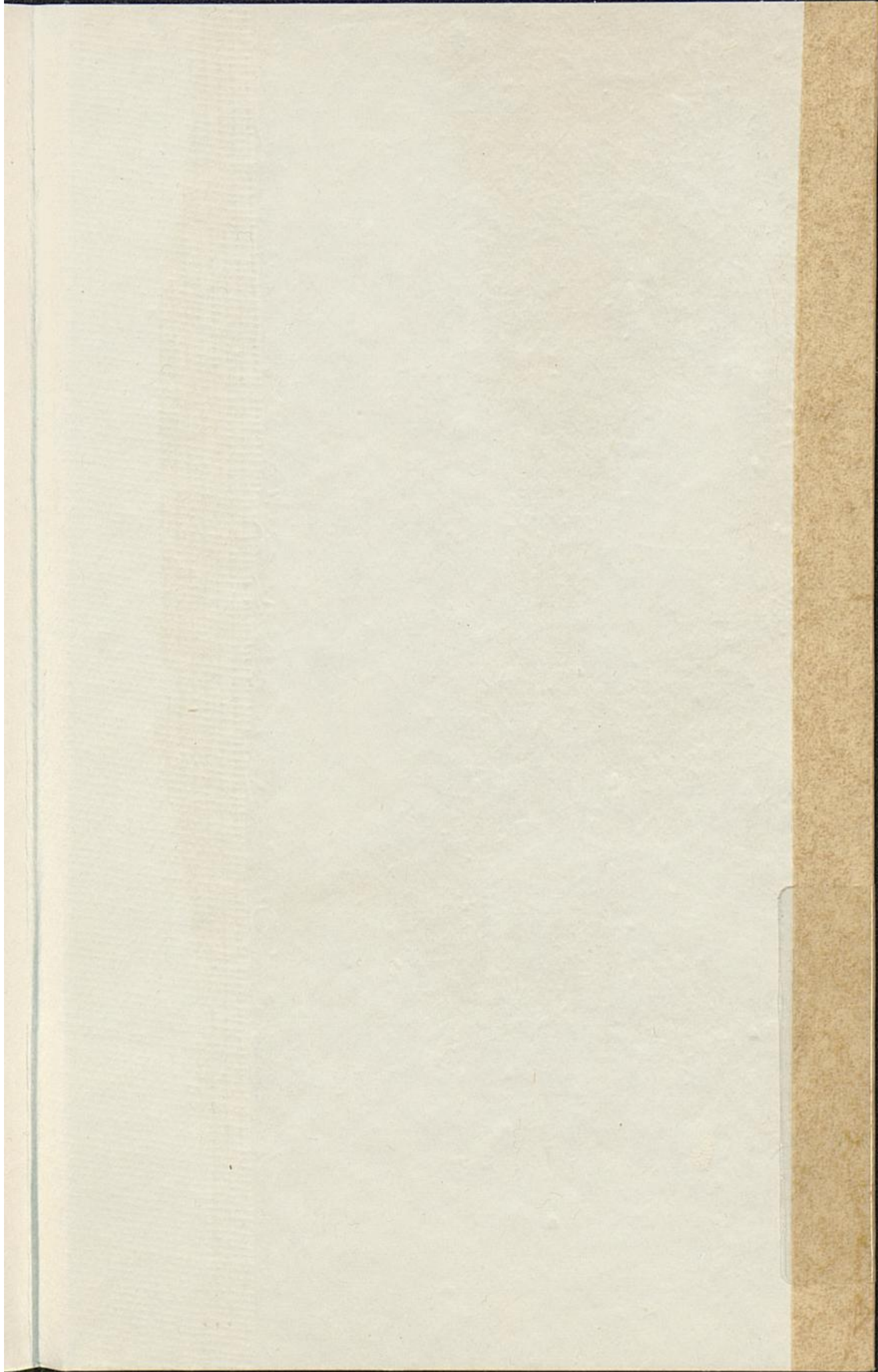
4. Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Im Namen des Vereins herausgegeben von Dr. Paul Wigand. Daraus benutzt: Beitrag zur Geschichte des westfälischen Handels im Mittelalter.
5. Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, von Ludw. Weiland.
6. Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich des Löwen, von Hermann Grauert.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort	3
Das bäuerliche Leben im Lande Paderborn. Bilder aus verschiedenen Jahrhunderten	5
Das Zunftleben des Mittelalters, mit besonderer Rück- sicht auf Paderborn	32
Der Sturz Heinrich des Löwen und dessen politische Folgen für das Bisthum Paderborn.	57







03SR1101